



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Perg
über die Einschau in die Gebarung der

Gemeinde

Katsdorf

2025-189677/He



Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Perg
4320 Perg, Dirnbergerstraße 11

Herausgegeben:

Perg, im Juni 2026

Die Bezirkshauptmannschaft Perg hat bei der Gemeinde Katsdorf durch 2 Prüfungsorgane gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 1 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine Überprüfung der Gebarung vorgenommen.

Die Gebarungsprüfung erfolgte in der Zeit von 24. Juni 2025 bis 16. September 2025. Sie umfasste die Gebarungsvorgänge zu den Voranschlägen und Rechnungsabschlüssen der Jahre 2022 bis 2025.

Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzzahlen beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Der Prüfungsbericht analysiert die Gebarungsabwicklung der Gemeinde Katsdorf. Er beinhaltet Feststellungen im Hinblick auf Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung, der öffentlichen und sozialen Einrichtungen und unterbreitet Vorschläge zur Verbesserung der Haushaltsergebnisse.

Die im Bericht kursiv gedruckten Passagen stellen die Empfehlungen der Bezirkshauptmannschaft Perg dar und sind als solche von den zuständigen Organen der Gemeinde Katsdorf umzusetzen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	6
DETAILBERICHT	10
DIE GEMEINDE	10
WIRTSCHAFTLICHE SITUATION	11
HAUSHALTSENTWICKLUNG	11
RÜCKLAGEN	14
FINANZAUSSTATTUNG	15
VERWALTUNGSABGABEN	16
HUNDEABGABE.....	17
GEMEINDEZUSCHLAG ZUR FREIZEITWOHNUNGSPAUSCHALE	17
FREMDFINANZIERUNGEN	18
DARLEHEN	18
KASSENKREDIT.....	19
GELDVERKEHRSSPESEN	19
HAFTUNGEN.....	20
PERSONAL	21
DIENSTPOSTENPLAN	22
ALLGEMEINE VERWALTUNG	22
MITARBEITERGESPRÄCHE	23
ORGANISATION.....	23
ARBEITSZEIT	23
BEZUGSVERRECHNUNG	24
VERWALTUNGSKOSTENTANGENTE	25
REINIGUNG	25
BAUHOF	26
GEMEINDESTRÄßEN	27
WINTERDIENST.....	28
ÖFFENTLICHE EINRICHTUNGEN	30
WASSERVERSORGUNG	30
ABWASSERBESEITIGUNG	34
ABFALLBESEITIGUNG	37
KINDERGÄRTEN	39
KINDERGARTENTRANSPORT	40
KRABELSTUBE	41
WEITERE WESENTLICHE FESTSTELLUNGEN	42
FEUERWEHRWESEN	42
WOHN- UND GESCHÄFTSGEBÄUDE	43
VOLKSSCHULE	44
GASTBEITRÄGE	45
ENERGIEVERBRAUCH – STROM	47
ENERGIEVERBRAUCH – WÄRME	48
VERSICHERUNGEN	48
ANSATZ 990	49
ANSATZ 991	49
INTERESSENTEN-, AUFSCHLIEßUNGS- UND ERHALTUNGSBEITRÄGE	49
RAUMORDNUNG – PLANUNGSKOSTEN	50
BAULANDSICHERUNGSVERTRAG	50
INFRASTRUKTURKOSTENBEITRAG	51
VERKEHRSFÄCHENBEITRAG.....	51
BAUFERTIGSTELLUNGSANZEIGEN	51
GEMEINDEVERTRETUNG	52

VERFÜGUNGSMITTEL UND REPRÄSENTATIONSAUSGABEN	52
PRÜFUNGSAUSSCHUSS	53
SITZUNGSGELD	53
INVESTITIONEN.....	54
INVESTITIONSVORSCHAU	55
FESTSTELLUNGEN ZU EINZELNEN VORHABEN	55
SCHLUSSBEMERKUNG.....	59

Kurzfassung

Wirtschaftliche Situation

Die freie Finanzspitze gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung. Diese war im Prüfungszeitraum durchgehend positiv. Hingegen zeigte der Voranschlag 2025 ein negatives Ergebnis in Höhe von 156.200 Euro.

Der im Zuge des Voranschlags 2025 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich der Finanzierungshaushalt der Gemeinde Katsdorf bis zum Jahr 2028 durchgehend negativ darstellt. Nur das Jahr 2029 stellt sich als positiv dar. Der Ergebnishaushalt stellt sich durchgehend negativ dar. Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Gemeindefinanzen hat die Gemeinde ein besonderes Augenmerk auf ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis zu legen. Die Gemeinde Katsdorf sollte sich mit den Härteausgleichskriterien auseinandersetzen. Auf § 76 Oö. GemO 1990 über Erstellung und Beschlussfassung des Voranschlags wird verwiesen.

Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Diese beliefen sich im Jahr 2024 auf 4.697.477 Euro und setzte sich zu 13,5 % aus eigenen Steuern zusammen. Damit zählte die Gemeinde zu jenen mit einer geringen eigenen Finanzausstattung.

Fremdfinanzierungen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) im Jahr 2022 betrug 313.719 Euro. Durch eine Darlehensaufstockung im Jahr 2023 für das Gemeindezentrum und den Hochbehälter erhöhte sich die jährliche Annuität um 31 % auf 410.917 Euro. Auch das Jahr 2024 verzeichnete einen Anstieg der Annuitäten um 14 % auf 470.051 Euro. Gründe dafür waren die Zinsbelastungen, eine vorzeitige Darlehenstilgung und die höheren Rückzahlungsverpflichtungen für die aufgestockten Darlehen.

Da die Gemeinde Darlehensstreckungen vornahm und sich dadurch die Darlehenslaufzeit vom Förderzeitraum entkoppelte, hat sie für den Rest der Laufzeit den gesamten Schuldendienst aus eigenen Mitteln zu tragen. Die Gemeinde sollte eine Verkürzung der Darlehenslaufzeit auf die ursprüngliche Länge andenken.

Personal

Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 13 % und 15 %. Anzumerken ist, dass die Gemeinde die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht selbst führt. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf. Die Gemeinde beschäftigte mit Stand Ende 2024 insgesamt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 15,4 Personaleinheiten (PE).

Die aktuelle Dienstanweisung vom 1. Juli 2025 regelt die flexible Arbeitszeit und die Erfassung der Dienstzeiten mit elektronischer Zeiterfassung. In der Dienstanweisung sind ua. die Über- und Unterzeiten geregelt. Diese besagt, dass in einem Beobachtungszeitraum von einem Monat die Bediensteten 30 Gleitzeitplus- bzw. 10 Gleitzeitminusstunden übertragen können. Eine Überschreitung der Gleitzeitplusgrenze ist vom Dienstvorgesetzten zu entscheiden und es muss eine dienstliche Notwendigkeit gegeben sein. Der Abbau hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Der Umgang mit einer Überschreitung der 10 Gleitzeitminusstunden ist in der Dienstanweisung nicht geregelt. Die Gemeinde sollte in die Dienstanweisung den Umgang mit der Überschreitung der Gleitzeitminusstunden aufnehmen.

Die Überprüfung der Zeitjournale zum 31. Dezember 2024 ergab, dass sich $\frac{1}{4}$ der Mitarbeiter innerhalb der Toleranzgrenzen befanden. Die restlichen Mitarbeiter wiesen Gleitzeitplus- bzw. Gleitzeitminusstunden von 243 Stunden bis -25,02 Stunden auf. Die Bestimmungen der Dienstanweisung sind umzusetzen bzw. einzuhalten und auf die festgesetzten Gleitzeittoleranzen ist zu achten.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 8 Bedienstete mit insgesamt 6,88 Personaleinheiten. Davon waren 3 Bedienstete als Raumpfleger und 4 im Bauhof tätig. Die Leistungsverrechnungen erfolgten über interne Vergütungsbuchungen. Ein Bediensteter arbeitete als Schulwart und übernahm Aufgaben in der Volksschule und die Wartung des Amtsgebäudes. Die Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 154.613 Euro pro Jahr. Obwohl die Gemeinde die Stundensätze für den Personal- und Fahrzeugeinsatz jährlich anpasste, lagen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen die Erträge der geleisteten Bauhoftätigkeiten im gleichen Zeitraum zwischen 35 % und 48 %. Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhoftätigkeiten ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Eine Neuberechnung der Stundensätze der Bauhofmitarbeiter und Fahrzeugeinsätze ist unbedingt notwendig.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im Jahr 2022 einen Überschuss. Hingegen zeigten die Jahre 2023 und 2024 Abgänge. Auch der Voranschlag geht von einem Abgang aus. Die Gemeinde hat künftig den Betrieb Wasserversorgung kostendeckend zu führen.

Um eine Wasserverlustmenge in einem Versorgungssystem ermitteln zu können, ist die Erstellung einer Wasserbilanz nötig. Für diese Dokumentation wird ein Wasserbuch geführt. Das Wasserbuch 2022 der Gemeinde Katsdorf zeigte einen realen Wasserverlust von 18.838 m³ bzw. eine Wasserverlustrate von 10 %. Dieser stieg im Jahr 2023 auf 61.678 m³ bzw. 30,5 % an. Durch Instandsetzungsmaßnahmen konnte der reale Wasserverlust im Jahr 2024 einen Rückgang auf 49.467 m³ bzw. 25,8 % verzeichnen. Der Gemeinde sind die hohen Wasserverluste bekannt. Sie setzte Gegenmaßnahmen, wie Leckortung, um Beschädigungen in dem Versorgungssystem zu sanieren. Auch sollte die Gemeinde angeschlossene Objekte auf einen realistischen Wasserbedarf bzw. auf nicht gemessene Wasserentnahmen prüfen. Die Gemeinde, als Inhaberin der Wasserversorgungsanlage, sollte sich als essenzielles Ziel setzen, Wasserverluste möglichst gering zu halten.

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Diese hob die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr ein. Seit dem Jahr 2023 wird die doppelte Höhe der Grundgebühr eingehoben. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter einzuheben.

Abwasserbeseitigung

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt während des Prüfungszeitraums Überschüsse in Höhe von durchschnittlich 346.992 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 285.800 Euro aus. Auch der Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse.

Eine Bereitstellungsgebühr ist für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke vorgesehen. Diese hob die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr ein. Seit dem Jahr 2023 wird die doppelte Höhe der Grundgebühr eingehoben. Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter einzuheben.

Abfallbeseitigung

Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Abgänge von 4.022 Euro bis 9.748 Euro. Hingegen präliminierte der Voranschlag 2025 einen Überschuss in Höhe von 16.400 Euro, ebenso wie auch die Nachtragsvoranschläge des Prüfungszeitraums in unterschied-

licher Höhe. Der Betrieb Abfall konnte trotz jährlicher Gebührenanpassung keine ausgabendeckende Führung erreichen. Festgehalten wird, dass grundsätzlich eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten ist. Die Gemeinde hat künftig die Abfallgebühren so zu gestalten, dass eine Ausgabendeckung gewährleistet ist.

Weitere wesentliche Feststellungen

Turnsaal

Der Gemeinderat beschloss am 14. Dezember 2023 eine Tarifordnung. Dadurch waren Einnahmen auf dem Ansatz der Volksschule (211) und des Amtsgebäudes (010) von insgesamt 4.605 Euro bis 7.050 Euro zu ersehen. Die Tarifordnung beinhaltet ua. eine 50 % Ermäßigung für ortsansässige Vereine und für Mieter des Gemeindezentrums. Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung. Die Gemeinde sollte die Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung abändern.

Energieverbrauch - Strom

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Da der Energieliefervertrag mit 31. Dezember 2021 endete, holte die Gemeinde Angebote ein. Dafür holte die Gemeinde 4 Vergleichsangebote ein, wobei nicht der Billigstbieter zum Zug kam. Die Gemeinde schloss für 2 Jahre einen Energieliefervertrag ab, der mit 31. Dezember 2023 endete. Für den aktuellen Energieliefervertrag holte die Gemeinde wieder 3 Angebote ein, wobei erneut nicht der Billigstbieter zum Zug kam. Der Gemeindevorstand beschloss am 24. Oktober 2023 einen 2 Jahresvertrag (gültig 2024 und 2025) mit dem bestehenden Lieferanten. Der Arbeitspreis belief sich für 2024 auf 18,5 ct / kWh und 2025 17,5 ct / kWh. Bei einem prognostizierten Jahresverbrauch von 231.651 kWh errechnen sich für die Jahre 2024 und 2025 gegenüber dem billigsten Angebot Mehrausgaben in Höhe von 1.158 Euro pro Jahr. Die Gemeinde sollte die Gebärungsgrundsätze beim Strombezug, speziell jenen der Sparsamkeit, beachten.

Energieverbrauch - Wärme

Im Verbrauchszeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 stellte ein externer Dienstleister insgesamt 299,37 MWh mit Gesamtkosten von 62.924 Euro in Rechnung. Dies entspricht einem MWh-Preis von durchschnittlich 210,19 Euro brutto für diese Heizperiode. Der vom Land OÖ vorgegebene Rahmen für Biomasseheizungen lag bei maximal 166,99 Euro je MWh. Nur das alte Gemeindeamt lag in der Heizperiode 2023/2024 in diesem Rahmen. Alle anderen Objekte lagen über diesem Rahmen. Die Gemeinde sollte mit dem Wärmelieferanten Verhandlungen über einen etwaigen Preisnachlass führen. Um eine weitere Kostensenkung herbeizuführen, sollte die Gemeinde den berechneten Anschlusswert überprüfen.

Erhaltungsbeiträge

An Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen (§ 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 130.036 Euro. Diese verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung. Eine geprüfte Verordnung für das Jahr 2023 über die Einhebung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserentsorgung in Höhe von 0,48 Euro / m² und für die Wasserversorgung in Höhe von 0,22 Euro / m² liegt vor. Die Gemeinde ist gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt, per Verordnung die Erhaltungsbeiträge jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist. Aufgrund der vorhandenen Baulandreserven der Gemeinde sollte der Gemeinderat über eine nochmalige Anhebung der Erhaltungsbeiträge diskutieren.

Baulandsicherungsvertrag

Die Gemeinde Katsdorf schloss Baulandsicherungsverträge ab, die auch die Kosten der Hausanschlüsse zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung thematisierten. Für den Wasseranschluss verlegte die Gemeinde vom Hauptstrang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die

Hausanschlussleitung (Versorgungsleitung) bis zur Grundgrenze (Übergabestelle). Von dort hat der Anschlusspflichtige die Verbrauchsleitung auf kürzestem Weg zum anzuschließenden Objekt herzustellen. Für diese Hausanschlussleitung hat der Bauwerber einen pauschalierten Kostenersatz an die Gemeinde zu entrichten. Ebenso gilt dies für den Kanalanschluss. Die Gemeinde kann nur die tatsächlichen Kosten weiterverrechnen, daher sollte sie keinen pauschalierten Kostenersatz vorschreiben. Da der pauschalierte Kostenersatz als privatrechtliche Vereinbarung zu sehen ist, widerspricht dies der Wasserleitungs- bzw. Kanalordnung der Gemeinde. Diese regeln die Tragung der Kosten zur Herstellung der Hausanschlüsse durch die Objekteigentümer, wobei privatrechtliche Vereinbarungen ausgeschlossen sind. Die Gemeinde hat den Baulandsicherungsvertrag im Hinblick auf privatrechtliche Vereinbarungen bei Hausanschlüssen für Wasser- und Kanalanschlüsse zu überarbeiten.

Gemeindevertretung

Verfügungsmittel

Der Bürgermeister hielt die rechtlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben im Prüfungszeitraum ein. Der Gemeinderat gab den Höchststrahlen für beide Bereiche vor. Den rechtlichen Rahmen bei den Verfügungsmitteln beanspruchte der Bürgermeister im Prüfungszeitraum zu durchschnittlich rund 63 %. Im Jahr 2024 banden die Gesamtkosten 21.992 Euro bzw. 6 Euro je Einwohner.

Investitionen

In der investiven Gebarung tätigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 7,5 Mio. Euro. Den Investitionen standen Einzahlungen von insgesamt rund 7,4 Mio. Euro gegenüber. Da einige Vorhaben aus dem Zeitraum vor dem Prüfungszeitraum noch nicht ausfinanziert waren bzw. neue Vorhaben schon eine Finanzierung erfuhren, lässt sich der Saldo von 133.584 Euro erklären.

Feststellung zu einzelnen Vorhaben

Ankauf E-Bauhoffahrzeuge

Der Gemeindevorstand beschloss im Jahr 2023 den Ankauf eines E-Fahrzeugs als Wasserwartfahrzeug. Dafür holte die Gemeinde 5 Angebote ein, wobei das preislich zweitbeste Angebot zum Zug kam. Die Gesamtkosten laut Angebot beliefen sich auf 47.763 Euro. Als Ersatzbeschaffung für den Pritschenwagen holte die Gemeinde ebenso 5 Angebote für einen Elektropritschenwagen ein, wobei wiederum das preislich zweitbeste Angebot in Höhe von 57.504 Euro zum Zug kam. Die Gemeinde begründete ihre Entscheidung mit der höheren Nutzlast und der erhöhten Batterieleistung. Das Bestbieterprinzip bedeutet, dass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt wird. Es werden neben dem Preis auch andere Kriterien, wie etwa die Qualität oder die Nachhaltigkeit eines Produktes herangezogen. Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde bei einer Vergabe nach dem Bestbieterprinzip nach Zuschlagskriterien gewichten.

Zubau Volksschule

Da der Bedarf einer zusätzlichen Klasse ab dem Schuljahr 2023/2024 nötig war, beschloss der Gemeinderat am 7. Juli. 2023 Umbaumaßnahmen durchzuführen. Für den Ankauf der Whiteboards holte die Gemeinde Angebote von mehreren Anbietern ein, wobei der Billigstbieter zum Zug kam. Die Sanierung des in die Jahre gekommenen Zugangs im Eingangsbereich erfolgte im Rahmen der Umbaumaßnahmen. Es lag nur ein Angebot in Höhe von 7.200 Euro aus dem Vorjahr vor. Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote aufgrund der Gebarungsgrundsätze einholen. Die Gemeinde sollte die Gebarungsgrundsätze beachten und im Sinne der Wirtschaftlichkeit mehrere Vergleichsangebote einholen.

Allgemein ist zur Thematik Aufbewahrung von Angeboten anzumerken: Auch wenn nach dem Vergaberecht in der Direktvergabe, die nicht zum Zuge gekommenen Angebote keiner Aufbewahrungsfrist unterliegen, sollte die Gemeinde alle eingeholten Angebote zwecks der Nachvollziehbarkeit aufbewahren. Eine entsprechende Dokumentation ist unumgänglich.

Detailbericht Die Gemeinde

Allgemeines:	
Politischer Bezirk:	PE
Gemeindegröße (km ²):	15
Seehöhe (Hauptort):	306 m
Anzahl Wirtschaftsbetriebe:	66

Infrastruktur: Straße	
Gemeindestraßen (km):	39,66
Güterwege (km):	8,14
Landesstraßen (km):	9

Gemeinderats-Mandate: nach der GR-Wahl 2021:	12	9	3	1	
	VP	SP	Grüne	FP	

Entwicklung der Einwohnerzahlen:	
Volkszählung 2001:	2.732
Registerzählung 2011:	2.839
Registerzählung 2021:	3.223
EWZ lt. ZMR 31.10.2024:	3.303
GR-Wahl 2015 inkl. NWS:	3.140
GR-Wahl 2021 inkl. NWS:	3.480

Infrastruktur: Wasser/Kanal	
Wasserleitungen (km):	53
Hochbehälter:	3
Pumpwerke Wasser:	3
Kanallänge (km):	34
Druckleitungen (km):	
Pumpwerke Kanal:	

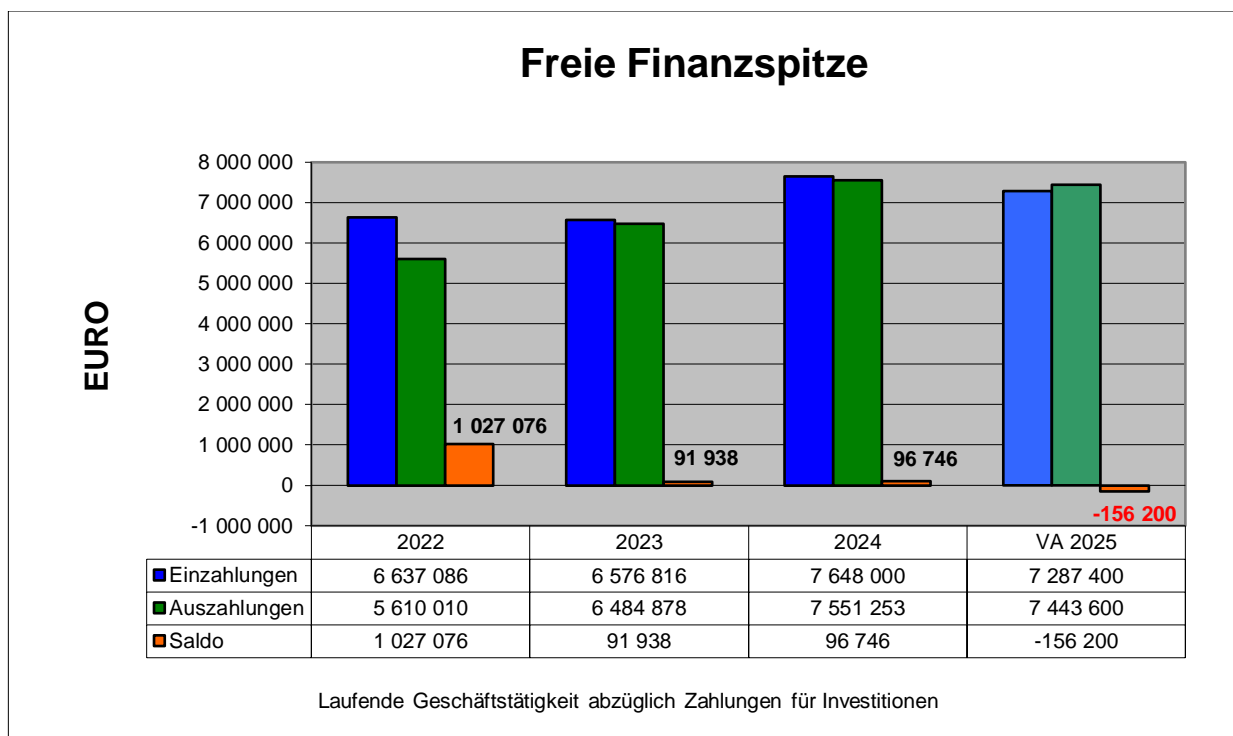
Finanzkennzahlen in Euro:			
Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		7.779.600	
Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit RA 2024:		207.371	
Förderquote nach der „Gemeindefinanzierung Neu“ im Jahr 2025:		73 %	
Finanzkraft 2023 je EW: [*]	1.164	Rang (Bezirk / OÖ): [*]	19 / 377

Sonstige Infrastruktur:	
Feuerwehren:	3
Bibliothek:	1

Bildungseinrichtungen 2024/2025	
Kindergarten:	7 Gruppen, 141 Kinder
Krabbelstube:	4 Gruppen, 41 Kinder
Volksschule:	9 Klassen, 181 Schüler

* [Land OÖ, Gemeindefinanzen - 2023](#)

Wirtschaftliche Situation Haushaltsentwicklung



Die freie Finanzspitze, die sich auf den Finanzierungshaushalt bezieht, gibt Auskunft über die finanzielle Leistungsfähigkeit bzw. die Möglichkeiten der Gemeinde für die Bereitstellung von Eigenmitteln für die investive Gebarung.

Die freie Finanzspitze war im Prüfungszeitraum durchgehend positiv. Im Jahr 2023 zeigte sie einen Rückgang um 935.138 Euro auf 91.938 Euro. Im Jahr 2024 war eine leichte Erhöhung um 5 % auf 96.746 Euro zu erkennen. Hingegen zeigte der Voranschlag 2025 ein negatives Ergebnis in Höhe von 156.200 Euro.

Die Darstellung der Finanzgebarung erfolgte nach der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015). Diese sieht eine Gliederung in den Finanzierungshaushalt mit den Ein- und Auszahlungen, den Ergebnishaushalt mit den Erträgen und Aufwendungen – und in den Rechnungsabschlüssen zusätzlich in den Vermögenshaushalt mit Aktiva (Vermögen) und Passiva (Eigen- und Fremdmittel) – vor. Die im Gebarungsprüfungsbericht ausgewiesenen Finanzaufgaben beziehen sich, soweit keine anderslautenden Hinweise angeführt sind, auf den Finanzierungshaushalt.

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Saldo 1 – Operative Gebarung	1.214.683	464.869	464.617	-149.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	521.904	126.488	-2.729.761	406.700
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	149.674	-283.418	-303.317	-282.600
Saldo 5 – Geldfluss	1.886.261	307.939	-2.568.460	-25.400
- Saldo investive Einzelvorhaben	1.142.290	252.707	-2.775.831	183.500
Ergebnis lfd. Geschäftstätigkeit	743.971	55.232	207.371	-208.900

Mit den überschüssigen Zahlungsmitteln aus der operativen Gebarung bedeckte die Gemeinde im Prüfungszeitraum die Investitionen. Der negative Saldo 2 im Jahr 2024 begründete sich mit der

Ausfinanzierung des Krabbelstubenneubaus. Der Saldo 4 gibt Auskunft über die Schuldenentwicklung (Aufstockung der Darlehen Hochbehälter und Gemeindezentrum). Der Saldo 5 bildet die Veränderung der liquiden Mittel aus der voranschlagswirksamen Gebarung ab. Die Ergebnisse der laufenden Geschäftstätigkeit, an denen sich in OÖ der Haushaltsausgleich bestimmt, stellten sich im Prüfungszeitraum positiv dar.

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)				
Finanzjahr	RA 2022	RA 2023	RA 2024	VA 2025
Erträge	7.374.862	7.387.639	8.513.106	7.903.700
Aufwendungen	6.886.510	7.585.495	8.885.299	8.701.800
Nettoergebnis (Saldo 0)	488.352	-197.856	-372.193	-798.100
Entnahme von Rücklagen	81.835	1.563.126	2.238.319	421.400
Zuweisung an Rücklagen	1.179.466	1.928.657	534.481	121.700
Nettoergebnis nach Rücklagen	-609.279	-563.387	1.331.645	-498.400

Der Ergebnishaushalt beinhaltet das Nettoergebnis (Saldo aus den Erträgen und den Aufwendungen) und die Rücklagenentwicklung. Der positive Saldo 0 bedeutet, dass die Erträge für die Abdeckung der Aufwendungen für die kommunalen Leistungen und die dafür erforderliche Infrastruktur (Wertverzehr des Anlagevermögens in Form der Abschreibungen) ausgereicht haben. Ein negatives Nettoergebnis bedeutet, dass dies zum Teil (in Höhe des negativen Werts) nicht möglich war und somit die Abschreibungen nicht vollständig durch die Erträge gedeckt werden konnten.

Vermögenshaushalt (Beträge in Euro)			
AKTIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Langfristiges Vermögen	40.127.206	42.800.070	2.672.864
Kurzfristiges Vermögen	1.412.337	1.088.284	-324.053
Summe	41.539.543	43.888.354	2.348.811
PASSIVA	Ende 2021	Ende 2024	Differenz
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	21.371.864	21.290.167	-81.697
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	15.454.058	18.288.697	2.834.639
Langfristige Fremdmittel	4.613.092	4.110.624	-502.469
Kurzfristige Fremdmittel	100.528	198.867	98.338
Summe	41.539.543	43.888.354	2.348.811

Im Vermögenshaushalt wird auf der Aktivseite das zu erhaltende Vermögen dargestellt (langfristig mehr als 1 Jahr und kurzfristig bis zu 1 Jahr). Wie dieses finanziert wird, zeigt die Passivseite – mit Eigenmitteln (Nettovermögen), Investitionszuschüssen und Fremdmitteln. Das Nettovermögen gibt Auskunft darüber, wie viele Mittel die Gemeinde selbst zur Finanzierung ihres Vermögens aufbringen konnte.

Das langfristige Vermögen der Gemeinde bezifferte sich Ende 2024 auf 42.800.070 Euro. Dieses setzte sich zum Großteil aus den Sachanlagen (42.333.714 Euro) zusammen. Die Sachanlagen stellen die Vermögenssubstanz (zB Grundstücke, Grundstückseinrichtungen, Infrastruktur usw.) dar.

Das kurzfristige Vermögen ergab sich zu 88 % (958.765 Euro) aus liquiden Mitteln (Zahlungsmittelreserven, Bar- und Giralgeld) und zu 12 % (129.519 Euro) aus kurzfristigen Forderungen. In den Jahren 2022 und 2023 war eine Zunahme der liquiden Mittel zu verzeichnen. Hingegen zeigte das 2024 Jahr eine Verringerung. Im Betrachtungszeitraum erfuhren die liquiden Mittel durch den Bedarf für investive Einzelvorhaben eine Verminderung um 324.053 Euro.

Die Passiva setzten sich zu

- 48 % aus dem Nettovermögen
- 42 % Sonderposten Investitionszuschüsse
- 9 % langfristige Fremdmittel und
- 1 % kurzfristige Fremdmittel zusammen.

Die langfristigen Fremdmittel der Gemeinde (mehr als 1 Jahr) ergaben sich aus den Finanzschulden von 3.952.775 Euro und den Rückstellungen für Jubiläumswendungen und Abfertigungen von 157.849 Euro. Das kurzfristige Vermögen war höher als die kurzfristigen Fremdmittel, womit die Liquidität der Gemeinde zum Jahresende 2024 rechnerisch gegeben war.

Als aussagekräftige Kennzahl gilt die Nettovermögensquote, die auch Eigenkapitalquote genannt wird. Sie setzt sich wie folgt zusammen:

$$\text{Nettovermögensquote} = \frac{\text{Nettovermögen (inkl. Sonderposten Investitionszuschüsse)}}{\text{Summe Aktiva (Gesamtvermögen)}} \times 100$$

Bei einer Bilanzsumme von rund 43.888.354 Euro lag die Nettovermögensquote zum Jahresende 2024 bei rund 90 %. Das bedeutet, dass die Gemeinde einen hohen Anteil ihres Vermögens durch eigene Mittel finanzieren konnte.

Mittelfristiger Ergebnis- und Finanzplan (MEFP)

Im Zusammenhang mit der „Gemeindefinanzierung Neu“ kommt dem MEFP, im Hinblick auf die Realisierung künftiger investiver Einzelvorhaben, wesentliche Bedeutung zu. Der in der Gemeinderatssitzung am 12. Dezember 2024 beschlossene MEFP umfasst die Jahre 2025 bis 2029.

Der Nachweis über das nachhaltige Haushaltsgleichgewicht weist für die Jahre 2026 bis 2029 die nachfolgenden Werte aus:

Jahr	2026	2027	2028	2029
	Beträge in Euro			
Ergebnis der lfd. Geschäftstätigkeit	-279.000	-196.800	-71.200	4.300
Ergebnishaushalt – Nettoergebnis (Saldo 0)	-596.000	-497.300	-371.700	-239.400

Der im Zuge des Voranschlags 2025 beschlossene MEFP lässt erkennen, dass sich der Finanzierungshaushalt der Gemeinde Katsdorf bis zum Jahr 2028 durchgehend negativ darstellt. Nur das Jahr 2029 stellt sich, mit einem geringen Betrag im Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit, positiv dar. Der Ergebnishaushalt stellt sich durchgehend negativ dar.

Im Hinblick auf die dynamische Entwicklung der Gemeindefinanzen hat die Gemeinde besonderes Augenmerk auf ein ausgeglichenes Geschäftsergebnis zu legen. Die Gemeinde Katsdorf sollte sich mit den Härteausgleichskriterien auseinandersetzen. Auf § 76 Oö. GemO 1990 über Erstellung und Beschlussfassung des Voranschlags wird verwiesen.

Rücklagen

Die Gemeinde verfügte im Prüfungszeitraum stets über Rücklagen, die sich in zweckgebundene und allgemeine Rücklagen aufteilten. In der Tabelle wird die Veränderung der Rücklagen von 2022 bis 2024 dargestellt (Beträge in Euro):

Rücklagenbestand	Beginn	Veränderungen			Ende
	2022	2022	2023	2024	2024
Zweckgebundene Haushaltsrücklagen	976.218	-35.629	216.271	-20.841	1.136.019
Allgemeine Haushaltsrücklagen	1.161.551	1.133.260	149.260	-1.682.997	761.074
Summe	2.137.769	1.097.631	365.531	-1.703.838	1.897.093

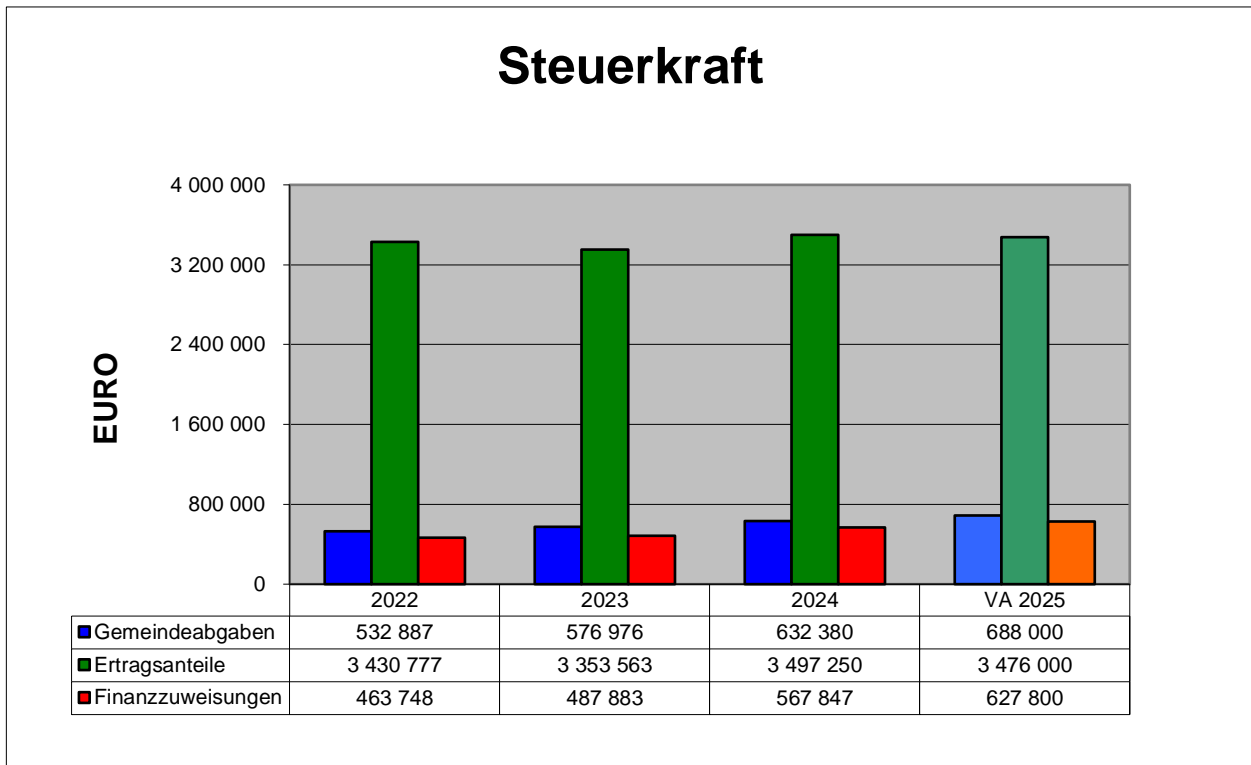
Die Gemeinde Katsdorf verfügte Ende 2024 über Rücklagen in Höhe von 1.897.093 Euro. Diese setzten sich zu 60 % aus zweckgebundenen und zu 40 % aus allgemeinen Haushaltsrücklagen zusammen.

Die zweckgebundenen Rücklagen verteilen sich zu 22 % auf die Wasserversorgung, zu 46 % auf die Abwasserentsorgung und zu 32 % auf den Straßenbau (Raumordnungsbeiträge). Die Rücklage für den Straßenbau verwendete die Gemeinde für Vorhaben in der investiven Gebarung.

Die allgemeine Haushaltsrücklage ist teilweise nach einer Zweckwidmung unterteilt. Zum Jahresende 2024 bestand noch eine zweckgewidmete Rücklage in Höhe von 30.000 Euro für den Ankauf eines Kleinlöschfahrzeugs (KLF) für die Freiwillige Feuerwehr Lungitz.

Die allgemeine Haushaltsrücklage erfuhr im Prüfungszeitraum eine Verminderung der Mittel um insgesamt 34 % bzw. 400.477 Euro. Vor allem im Jahr 2024 führte die Gemeinde Rücklagen an investive Vorhaben (Krabbelstubenneubau, Hochbehälter usw.) zu.

Finanzausstattung



Die Betrachtung der Einnahmenentwicklung der Steuerkraft zeigt, dass sich die Ertragsanteile im Jahr 2024 gegenüber dem Jahr 2022 um rund 2 % bzw. 66.473 Euro erhöht haben. Der Voranschlag 2025 geht bei den Ertragsanteilen von einem Rückgang gegenüber 2024 um 21.250 Euro aus.

Die Einzahlungen aus den gemeindeeigenen Steuern und Abgaben lagen im Prüfungszeitraum bei 532.887 Euro bis 632.380 Euro. Die Steuerkraft der Gemeinde setzt sich aus den Einzahlungen aus den eigenen Steuern, den Finanzzuweisungen und den Ertragsanteilen zusammen. Diese beliefen sich im Jahr 2024 auf 4.697.477 Euro und davon machten die eigenen Steuern 13,5 % aus. Damit zählte die Gemeinde zu jenen mit einer geringen eigenen Finanzausstattung.

In der veröffentlichten Statistik des Landes Oberösterreich aus dem Jahr 2023 rangiert die Gemeinde auf dem 19. Finanzkraftrang von 26 Gemeinden des Bezirkes Perg und dem 377. Rang von 438 Gemeinden landesweit. Die Finanzkraft belief sich auf 1.164 Euro je Einwohner.

Die folgende Tabelle zeigt die Entwicklung der gemeindeeigenen Steuern und Abgaben:

Steuerart	2022	2023	2024	VA 2025
	Beträge in Euro			
Kommunalsteuer	287.620	307.761	330.925	380.000
Grundsteuer A+B Lustbar-	189.136	204.367	230.063	231.000
Erhaltsbeiträge	34.339	46.711	48.986	56.000
Sonstige Abgaben	21.792	18.137	22.407	21.000
Ertragsanteile	3.430.777	3.353.563	3.497.250	3.476.000

Den größten Einnahmenanteil bei den ausschließlichen Gemeindeabgaben nehmen die Kommunalsteuer und die Grundsteuer A+B ein. Die Ertragsanteile sind ein wichtiger Faktor der Finanzkraft der Gemeinde.

Die Gemeinde Katsdorf erhielt im Prüfungszeitraum Finanzzuweisungen in Höhe von 463.748 Euro (2022), 487.883 Euro (2023) und 567.847 Euro (2024). Die Finanzzuweisungen umfassten jährlich durchschnittlich rund 11 % der Steuerkraft. Der Großteil entfiel auf die Strukturfondsmittel des Landes OÖ.

Im Rahmen des Kommunalen Investitionsprogramms 2023 (KIP) konnte die Gemeinde im Jahr 2023 über 24.979 Euro verfügen.

Die Umlagentransferzahlungen stiegen im Betrachtungszeitraum um 352.104 Euro bzw. um 20 %. Dies ist im Wesentlichen auf die Erhöhung des Krankenanstaltenbeitrags, des Rettungsbeitrags und der Sozialhilfeverbandsumlage zurückzuführen. Zur Finanzierung der Umlagentransferzahlungen zog die Gemeinde im Voranschlag 2025 rund 46 % der Einzahlungen aus der Steuerkraft heran.

Verwaltungsabgaben

In baubehördlichen Verfahren sind auf Basis unterschiedlicher Gesetze Verwaltungsabgaben und Gebühren zu entrichten. Die Gemeinde hat die Verwaltungsabgaben als Baubehörde erster Instanz einzuheben. Zur Einhebung der Gemeindeverwaltungsabgaben gemäß Oö. GVV 2012¹ im Prüfungszeitraum erfolgte eine stichprobenweise Überprüfung.

Tarifpost 8 – Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden

Die Gemeinde hielt die Abgaben und Gebühren der „Tarifpost 8“ in nachprüfbarer Weise fest und schrieb diese überwiegend ordnungsgemäß vor. Vereinzelt schrieb die Gemeinde eine unkorrekte Tarifpost vor. Für Baumaßnahmen für eine bebaute Fläche von 150 m² bis 300 m² sind 157 Euro vorzuschreiben. Die Gemeinde hob 104,60 Euro ein. Für eine bebaute Fläche von über 300 m² wären 209,30 Euro vorzuschreiben gewesen. Die Gemeinde schrieb 157 Euro vor.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, die richtige Höhe der Tarifpost 8 vorzuschreiben. Die Möglichkeit einer Nachverrechnung der zu gering vorgeschriebenen Gebühren ist zu prüfen.

Tarifpost 48a – Ausnahmegewilligung von der Bezugspflicht von Wasser²

Die Gemeinde kann für angeschlossene Objekte auf Antrag und unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme von der Trinkwasser-Bezugspflicht gewähren. Die Ausnahme ist 10 Jahre gültig, wobei der Gemeinde nach 5 Jahren ein entsprechender Wasserbefund für den eigenen Hausbrunnen vorzulegen ist. Laut Auskunft der Gemeinde liegen keine Ausnahmen vor.

Tarifpost 25 – Ausnahme von der Anschlusspflicht von Kanal³

Hierzu war festzustellen, dass im Zuge der Stichproben die Objekte im 50-Meter-Bereich angeschlossen sind. Bei den Objekten im 50-Meter-Bereich, die nicht angeschlossen sind, handelte es sich um aktive Landwirtschaften, bei denen teilweise eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vorliegt. Die Gemeinde hielt die Abgaben und Gebühren der „Tarifpost 25“ in nachprüfbarer Weise fest und schrieb diese ordnungsgemäß vor.

Tarifpost 32 – Veranstaltungswesen

Nach § 7 Abs. 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz hat der Veranstalter die Durchführung anzeigepflichtiger Veranstaltungen⁴ spätestens 6 Wochen vor deren Beginn der Gemeinde schriftlich anzuzeigen. Dasselbe gilt für die 2-wöchige Frist für Veranstaltungsmeldungen⁵. Festzustellen war, dass die Veranstalter öfters die Meldefristen nicht eingehalten haben.

Die Veranstalter sowie die verantwortlichen Funktionäre der diversen Vereine und Körperschaften sind verstärkt auf die Einhaltung der gesetzlichen Fristen hinzuweisen.

¹ Gemeindeverwaltungsabgabenverordnung 2012

² Ausnahmen von der Bezugspflicht von Wasser

³ Ausnahmen von der Anschlusspflicht an gemeindeeigene Kanalisationsanlagen

⁴ Veranstaltungsanzeige (§ 7 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Z 1 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

⁵ Veranstaltungsmeldung (§ 6 Abs. 1 Z 1 und 2 Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz)

Die Gemeinde schrieb bei anzeigepflichtigen Veranstaltungen ordnungsgemäß per Bescheid die notwendigen Verwaltungsabgaben vor.

Hundeabgabe

Die Hundeabgabe betrug im Prüfungszeitraum für Berufs- und Wachhunde 20 Euro und für sonstige Hunde 30 Euro. Für das Jahr 2025 sind für Berufs- und Wachhunde 30 Euro bzw. für sonstige Hunde 40 Euro vorgesehen. Der Gemeinderat beschloss am 6. November 2018 eine Hundeabgabeverordnung.

Für sonstige Hunde liegt die Abgabe unter dem vom Land OÖ empfohlenen Mindestrichtwert in Höhe von 50 Euro.

Die Gemeinde sollte die Hundeabgabe für sonstige Hunde anpassen.

Gemeindezuschlag zur Freizeitwohnungspauschale

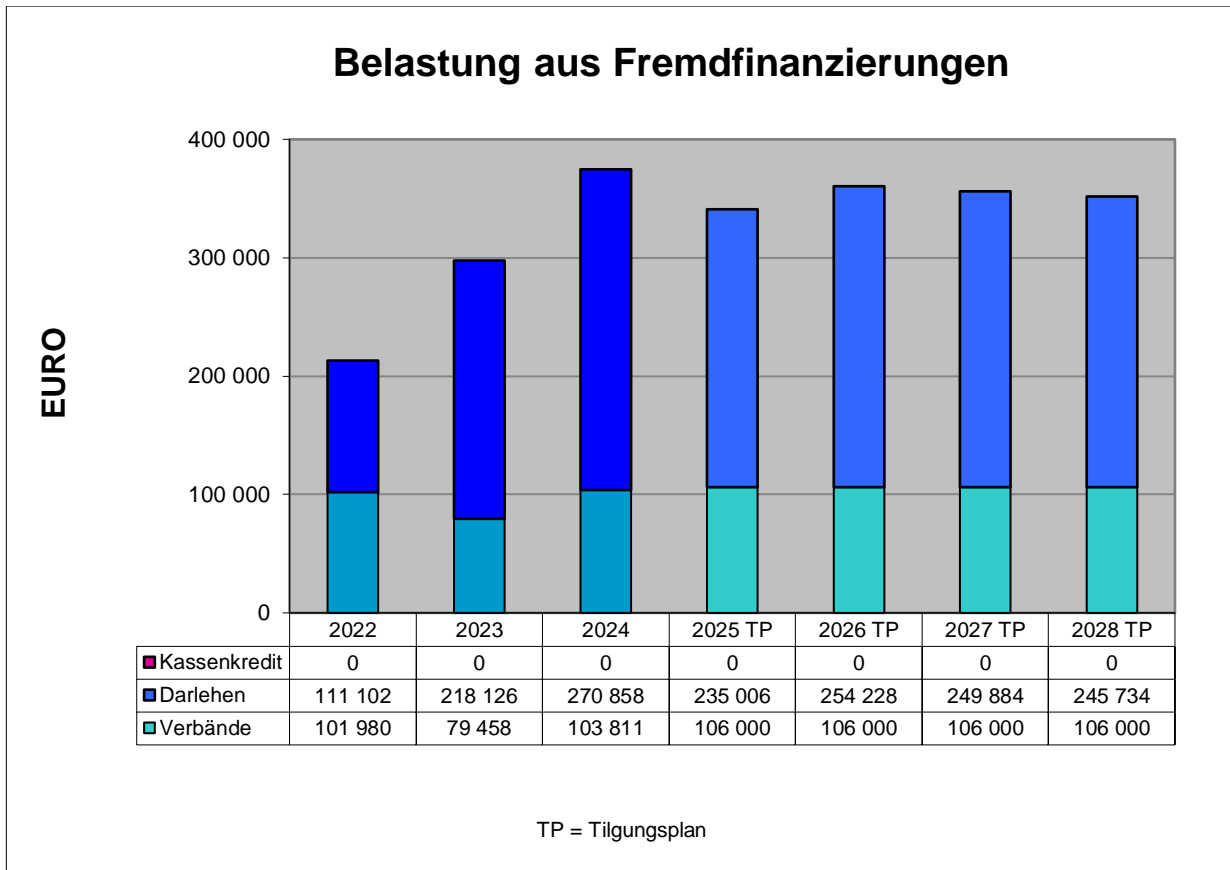
Gemäß § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 besteht seit Jahresbeginn 2019 die Möglichkeit der Ausschreibung und Einhebung eines Zuschlags zur Freizeitwohnungspauschale.

Der Gemeinderat verordnete im Dezember 2018 den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale für Wohnungen mit einer Nutzfläche bis 50 m² sowie für Dauercamper und für Wohnungen mit einer Nutzfläche von über 50 m² mit 100 %.

Laut § 57 Oö. Tourismusgesetz 2018 beträgt der Höchstbeitrag des Zuschlags für Wohnungen bis zu 50 m² Nutzfläche 150 % bzw. 129,60 Euro und über 50 m² Nutzfläche 200 % bzw. 259,20 Euro.

Die Einnahmen verbleiben zur Gänze bei der Gemeinde. Daher sollte sie die Höchstgrenze für den Zuschlag zur Freizeitwohnungspauschale ausschöpfen.

Fremdfinanzierungen



In der Grafik sind die Belastungen aus den Fremdfinanzierungen (Darlehen der Gemeinde, anteilige Darlehen beim Reinhaltungsverband und beim Fernwasserverband) dargestellt. Es bestanden keine Leasingverpflichtungen.

Darlehen

Die Belastung aus den Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgungen) im Jahr 2022 betrug 313.719 Euro. Durch eine Darlehensaufstockung im Jahr 2023 für das Gemeindezentrum und den Hochbehälter erhöhten sich die Annuitäten um 31 % auf 410.917 Euro. Auch das Jahr 2024 verzeichnete einen Anstieg der Annuitäten um 14 % auf 470.051 Euro. Gründe dafür waren die Zinsbelastungen, eine vorzeitige Darlehenstilgung und die höheren Rückzahlungsverpflichtungen der aufgestockten Darlehen.

Im Rahmen des Siedlungswasserbaus erhielt die Gemeinde Annuitätenzuschüsse in Höhe von 202.617 Euro (2022) und 192.791 Euro (2023). Die Gemeinde erhielt für den Bau des Hochbehälters ab dem Jahr 2024 eine Förderung. Dadurch erhöhte sich die Annuitätenzuschüsse auf insgesamt 199.192 Euro.

Für ein früheres Darlehen lief die Förderung 2023 aus. Für 2 weitere Darlehen wird dies im Jahr 2026 bzw. 2029 der Fall sein. Da die Gemeinde eine Darlehensstreckung vornahm und sich dadurch die Darlehenslaufzeit vom Förderzeitraum entkoppelte, hat sie für den Rest der Laufzeit den gesamten Schuldendienst aus eigenen Mitteln zu tragen.

Wie zB für das Darlehen „ABA BA 05“ beantragte die Gemeinde eine Darlehensstreckung von 25 Jahren auf 33 Jahre. Dadurch entfällt ab Juni 2029 der Förderzuschuss. Der Schuldendienst ist aber bis zum Jahr 2037 zu leisten.

Die Gemeinde sollte eine Verkürzung der Darlehenslaufzeit auf die ursprüngliche Länge andeuten.

Die folgende Tabelle zeigt die Gesamtbestände der Gemeindedarlehen, Kassenkredite und Haftungen zum Ende der Jahre 2023 und 2024 sowie die daraus resultierenden Pro-Kopf-Werte:

Stand zum Jahresende	2023	2024
Darlehen	4.532.849 Euro	4.256.092 Euro
Kassenkredite	0 Euro	0 Euro
Haftungen	1.112.887 Euro	1.009.192 Euro
Gesamtsumme	5.645.736 Euro	5.265.283 Euro
Wert pro Einwohner	1.710 Euro	1.585 Euro

Unter Einrechnung der Haftungen summiert sich der ermittelte Gesamtschuldenstand mit Ende 2024 auf 4.961.967 Euro bzw. 1.494 Euro je Einwohner. Der Anteil für den Aufwand aller Fremdfinanzierungen (Schuldendienstquote), gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit, lag im Jahr 2024 bei 4,82 %. 8 von 9 Darlehensverbindlichkeiten fielen in den Bereich des Siedlungswasserbaus, für die die Gemeinde Annuitätenzuschüsse erhielt.

Bei 7 Darlehen erfolgte die Verzinsung nach dem 6-Monats-Euribor mit Aufschlägen zwischen 0,3 % und 0,425 %. 2 Darlehen basieren auf einem Fixzinssatz mit 2 %. Im Jahr 2022 traf die Gemeinde mit einem Kreditinstitut eine neue Vereinbarung über die Zinsaufschläge. So konnte sie für 2 Darlehen eine Senkung von 0,9 % auf 0,4 % vereinbaren und bei weiteren 2 Darlehen von 0,55 % auf 0,3 %. Für ein Darlehen vereinbarte die Gemeinde eine Anhebung des Aufschlags von 0,07 % auf 0,3 %. Dadurch konnte die Gemeinde für die Restlaufzeit eine Ersparnis von insgesamt 20.309 Euro erzielen. Bei den restlichen Darlehen ist im Darlehensvertrag vermerkt, dass als Indikator für die Zinssatzanpassung ein Wert von Null herangezogen wird, sollte der Zinsindikator unter einem Wert von 0 % liegen.

Die Aufsichtsbehörde empfahl im Jahr 2015 den Gemeinden, aufgrund der Rechtsunsicherheit bei der Zinsberechnung, gegen die von den Banken erhaltenen Mitteilungen ausdrücklich Einwendungen zu erheben und mitzuteilen, dass deren Rechtsansicht nicht geteilt wird. Die Gemeinde hat entsprechende schriftliche Einwendungen bei den betroffenen Banken erhoben. Dadurch konnte die Gemeinde im Jahr 2022 bei 4 Darlehen eine Änderung des Aufschlags erzielen.

Bei Darlehensausschreibungen forderte die Gemeinde 4 bis 6 Banken zur Angebotslegung auf. Auch folgten überörtliche Kreditinstitute der Ausschreibung und legten Darlehensangebote, wobei der Billigstbieter zum Zug kam.

Für den Reinhaltverband „RHV Mittlere Guse“ und den Fernwasserverband „Mühlviertel“ brachte die Gemeinde im Jahr 2024 einen Schuldendienst in Höhe von 103.695 Euro auf.

Kassenkredit

Der Gemeinderat beschloss im Prüfungszeitraum keinen Kassenkredit zu beanspruchen und auch keinen Kassenkreditvertrag abzuschließen. Zur Verstärkung des Kassenbestands dienten die in der Vermögensrechnung dargestellten Rücklagen.

Geldverkehrsspesen

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich im Prüfungszeitraum von 8.575 Euro bis 11.754 Euro pro Jahr und lagen vergleichsweise über dem Durchschnitt der Vergleichsgemeinden. Die Gemeinde führt 2 Girokonten bei 2 Bankinstituten. Neben diversen Bearbeitungsgebühren wird auch eine Umsatzprovision verrechnet. Auch hebt eine Bank zusätzlich zu den Darlehenstilgungen und -zinsen ein Entgelt ein. Die Gemeinde trat während der Gebarungseinschau mit einem Bankinstitut in Kontakt, konnte aber zu keinem positiven Ergebnis kommen.

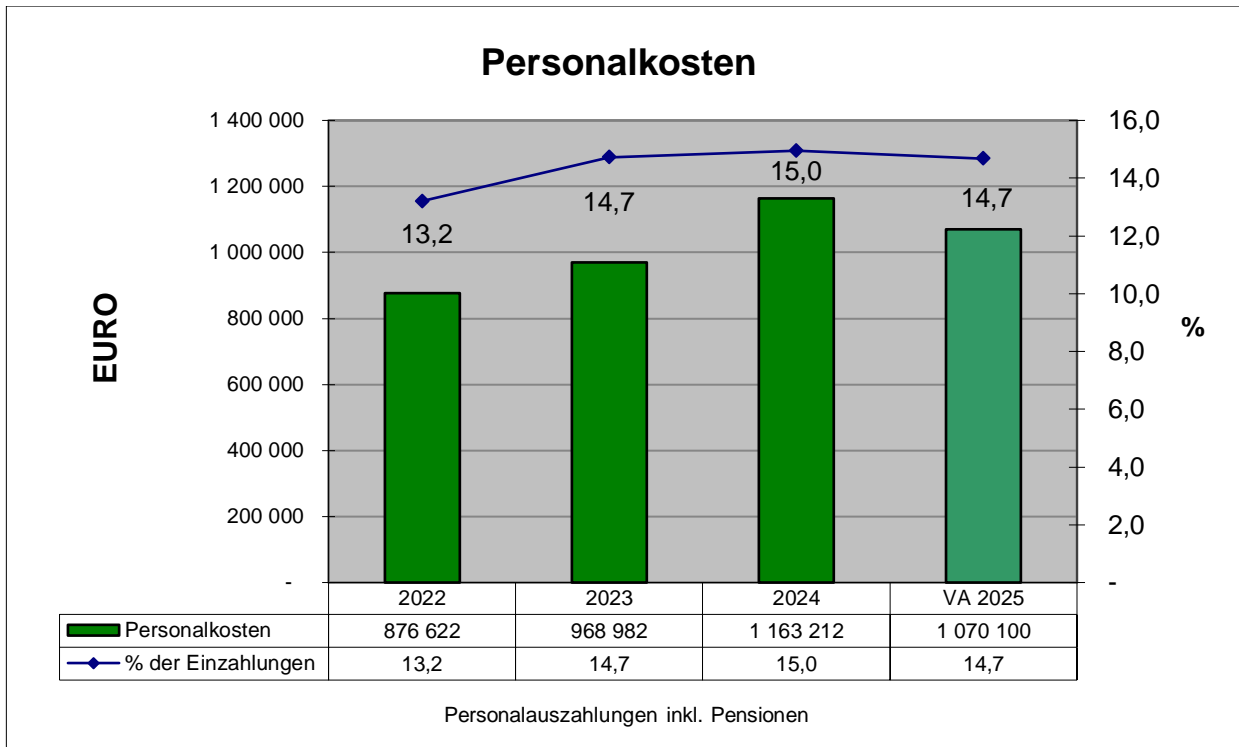
Die Gemeinde sollte weiterhin mit den Bankinstituten Verhandlungen über die Höhe der Spesen und Entgelte führen.

Durch eine Termingeldeinlage bei der KPC in Höhe von 1.500.000 Euro für 6 Monate im Jahr 2024 erhöhten sich die Habenzinsen um 50.523 Euro auf 58.134 Euro.

Haftungen

Der Haftungsstand betrug zum Jahresende 2023 laut Haftungsnachweis insgesamt 1.112.887 Euro. Die Gesamtsumme der Haftungen betrifft den Reinhaltverband „RHV Mittlere Guse“ und den Fernwasserverband „Mühlviertel“. Durch die Tilgung eines Darlehens sank der Haftungsstand im Jahr 2024 auf 1.009.192 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem verringerten Haftungsrahmen aus, da noch weitere Darlehenstilgungen erfolgen.

Personal



Gemessen an den Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit lagen die Personalkosten in der Gemeinde zwischen 13 % und 15 %. Anzumerken ist, dass die Gemeinde die Kinderbetreuungseinrichtungen nicht selbst führt. Damit scheint kein unmittelbarer Personalaufwand in der Buchhaltung auf. Die Pensionsbeiträge sind in den Personalkosten der Grafik enthalten. Im Voranschlag 2025 budgetierte die Gemeinde Katsdorf eine Kostensenkung von 8 % auf 1.070.100 Euro.

Gründe für die gestiegenen Personalausgaben finden sich in den Gehalts- und Lohnerhöhungen, dem Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022 und dem Oö. Kinderbildungs- und betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023. Die Personalauszahlungen im Jahr 2022 beinhalteten auch eine Teuerungsprämie von 7.062 Euro für alle Gemeindebedienstete. In den Jahren 2023 und 2024 bekamen 2 Mitarbeiter eine Jubiläumszuwendung von insgesamt 17.149 Euro. Ein Mitarbeiter erhielt aufgrund des Pensionsantritts eine Abfertigung in Höhe von 43.049 Euro (2024).

Die Gemeinde beschäftigte mit Stand Ende 2024 insgesamt 20 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (MA) mit 15,4 Personaleinheiten (PE) in nachstehenden Bereichen:

Tätigkeitsbereich	MA	PE
Zentralamt	12	8,52
Bauhof inkl. Schulwart	5	5,00
Reinigung	3	1,88
Gesamt	20	15,40

Die Personalkosten betrafen - ohne Berücksichtigung der Vergütungsleistungen und Pensionszahlungen - die nachfolgenden Bereiche, woraus sich die einzelnen Pro-Kopf-Werte (3.480 Einwohner laut GR-Wahl 2021) im Jahr 2024 ergaben:

Bereich	Personalkosten	Kosten je Einwohner
Gemeindezentrum	644.710 Euro	185 Euro
Bauhof	320.138 Euro	92 Euro
Volksschule	89.495 Euro	26 Euro
Summe	1.054.344 Euro	303 Euro

Im Prüfungszeitraum verzeichneten die Personalkosten einen stetigen Anstieg. Der Voranschlag 2025 zeigte einen Rückgang von 9 % auf 962.000 Euro.

Die Personalkosten in der Volksschule beliefen sich im Jahr 2022 auf 77.089 Euro, die im Folgejahr um 25 % auf 57.644 Euro zurück gingen. Das Jahr 2024 zeigte jedoch wieder Auszahlungen in Höhe von 89.495 Euro. Grund für die divergierenden Auszahlungen lassen sich auf eine Raumpflegerin zurückführen, die im Jahr 2023 die geblockte Altersteilzeit antrat. Daher griff die Gemeinde auf einen externen Dienstleister für die Reinigungstätigkeiten zurück. Auch der Bauhof verzeichnete im Jahr 2024 gestiegene Auszahlungen. Hauptgründe dafür waren eine Abfertigungszahlung wegen einer Pensionierung und der damit verbundenen Höherreihung eines Mitarbeiters von II/p 3 in die Entlohnungsgruppe II/p 2.

Die Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube, Abfertigungen und Jubiläumswendungen sind im Rückstellungsspiegel ersichtlich. Im Voranschlag 2025 sind die langfristigen Rückstellungen im Ergebnishaushalt budgetiert.

Dienstpostenplan

Bereich	Geltender Dienstpostenplan			Tatsächliche Besetzung	
	PE	Einstufung		PE	Einstufung
		„Neu“	„Alt“		
Allgemeine Verwaltung	1	GD 10.1		1	GD 10
	1,6	GD 15.1		0,9	GD 13
				0,7	GD 15
	1	GD 17.4		1	GD 17
	1,54	GD 17.5		1,54	GD 17
	1,38	GD 18.5		1,38	GD 18
	1	GD 19.5		1	GD 18
1	GD 20.3		1	GD 18	
Handwerklicher Dienst	1	GD 19.1	II/p 3	1	II/p 2
	4	GD 19.1		4	GD 19
	1,88	GD 25.1		1,88	GD 25

Der Gemeinderat beschloss am 12. Dezember 2024 den Dienstpostenplan für das Jahr 2025, der seine Deckung in der Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 findet. Für die Allgemeine Verwaltung beschloss der Gemeinderat, entsprechend den Möglichkeiten gemäß § 3 Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023, eine Höherreihung der Verwendung im Rahmen der Dienstpostengruppen 3 und 4. Die Gemeinde machte bei 3 Bediensteten davon Gebrauch.

Allgemeine Verwaltung

In der Allgemeinen Verwaltung waren zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung 8,52 Dienstposten mit 12 Mitarbeitern besetzt. Die Oö. Gemeinde-Dienstpostenplanverordnung 2023 sieht bis zu 9 PE vor. Der Gemeinde kann ein sparsamer Umgang mit den Personalressourcen bestätigt werden.

Mitarbeitergespräche

Die Amtsleitung führt jährlich Mitarbeiter- bzw. Zielvereinbarungsgespräche. Die Ergebnisse dokumentiert sie in einem Gesprächsprotokoll.

Organisation

Die Ordnung des inneren Dienstes hat der Gemeinderat in einer Dienstbetriebsordnung zu regeln, welche er am 19. Juni 2008 beschloss.

Die Amtsleitung legte einen Geschäftsverteilungsplan vor, der überarbeitet ist und den aktuellen Gegebenheiten entspricht.

Die Arbeitsplatzbeschreibungen liegen nur für Verwaltungsmitarbeiter auf.

Eine detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung informiert über die wesentlichen Aufgabenbereiche des Arbeitsplatzes und hebt die wichtigsten Zuständigkeiten oder Hauptaufgaben hervor.

Für jeden einzelnen Arbeitsplatz in der Gemeinde ist eine den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechende detaillierte Arbeitsplatzbeschreibung zu erstellen, mit dem jeweiligen Mitarbeiter zu besprechen und per Unterschrift verbindlich festzulegen.

Arbeitszeit

Seit ca. 13 Jahren besteht für alle Gemeindebedienstete eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung.

Die aktuelle Dienstanweisung vom 1. Juli 2025 regelt die flexible Arbeitszeit und die Erfassung der Dienstzeiten mit elektronischer Zeiterfassung.

In der Dienstanweisung sind ua. die Über- und Unterzeiten geregelt. Diese besagt, dass in einem Beobachtungszeitraum von einem Monat die Bediensteten 30 Gleitzeitplus- bzw. 10 Gleitzeitminusstunden übertragen können. Eine Überschreitung der Gleitzeitplusgrenze ist laut Dienstanweisung vom Dienstvorgesetzten zu entscheiden und es muss eine dienstliche Notwendigkeit gegeben sein. Der Abbau hat so rasch wie möglich zu erfolgen. Der Umgang mit einer Überschreitung der 10 Gleitzeitminusstunden ist in der Dienstanweisung nicht geregelt.

Die Gemeinde sollte in die Dienstanweisung den Umgang mit der Überschreitung der Gleitzeitminusstunden aufnehmen.

Die Überprüfung der Zeitjournale zum 31. Dezember 2024 ergab, dass sich $\frac{1}{4}$ der Mitarbeiter innerhalb der Toleranzgrenzen befanden. Die restlichen Mitarbeiter wiesen Gleitzeitplus- bzw. Gleitzeitminusstunden von 243 Stunden bis -25,02 Stunden auf.

Bei korrekter Anwendung des Gleitzeitmodells würden die Plus- oder Minusstunden am Monatsende die maximal definierten Werte kaum überschreiten.

Die Bestimmungen der Dienstanweisung sind umzusetzen bzw. einzuhalten und auf die festgesetzten Gleitzeittoleranzen ist zu achten.

Die zuständigen Organe der Gemeinde haben zu klären, wie die bestehende flexible Dienstzeitregelung betreffend der Übertragungsmöglichkeit und die Ausnahme von Überstundenpauschalempfängern anzuwenden sind. Auch ist zu klären, in welcher Form die hohen Gleitzeitguthaben abzubauen bzw. Gleitzeitminusstunden zu ersetzen sind.

Die Gleitzeitplusstunden der Bauhofmitarbeiter entstanden vor allem in den Wintermonaten, die der Reinigungskräfte aufgrund der Tätigkeiten für den Bereich Kindergarten, Krabbelstube usw.

Bezugsverrechnung

Überstunden und Mehrleistungen

Die Ausgaben für Überstunden lagen im Jahr 2022 bei 11.877 Euro, davon waren rund 73 % auf die finanzielle Abgeltung der Gleitzeitplusstunden eines Bauhofmitarbeiters zurückzuführen. Das Folgejahr zeigte Auszahlungen in Höhe von 2.110 Euro. Im Jahr 2024 waren lediglich Überstunden und Mehrleistungen für 2 Bedienstete aufgrund deren Pensionsantritt in Höhe von 7.188 Euro zu leisten. Ein Mitarbeiter erhielt eine Überstundenpauschale. Diese Stunden finden monatlich im Zuge der elektronischen Zeiterfassung Berücksichtigung.

Erholungsurlaub

Die Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche sind im Vermögenshaushalt dargestellt. Diese beliefen sich Ende 2024 auf 39.682 Euro.

Die Urlaubsreste der Gemeindebediensteten bewegten sich mit Ende des Jahres 2024 im akzeptablen Rahmen. Unterlagen über die derzeitigen Urlaubsreste der Mitarbeiter lagen vor. Die Urlaubsreste sind in der elektronischen Monatsübersicht sowie in der Lohn- und Gehaltsabrechnung für jeden Mitarbeiter ersichtlich. Ein separater Hinweis auf einen bevorstehenden Urlaubsverfall erfolgt.

Dienstvergütung EDV

Für die Tätigkeit der Betreuung der EDV-Anlagen in der Gemeindeverwaltung erkennen die Regelungen des Landes OÖ eine Dienstvergütung zu.

Ab 10 Bildschirmarbeitsplätzen beträgt diese 6 % des Gehalts von V/2 bzw. im Jahr 2024 monatlich 197 Euro. Die Gemeinde erkennt einem Bediensteten diese monatlich zu.

Erhöhtes Grundgehalt

Seit dem 1. Januar 2023 wird den Bediensteten im handwerklichen Dienst ein Zuschlag⁶ gewährt.

Kassenfehlgeldentschädigung

3 Bedienstete der Gemeinde erhielten im Jahr 2024 eine Kassenfehlgeldentschädigung der Gefahrenklasse II für jährliche Bargeldumsätze von 15.001 Euro bis 36.500 Euro.

Die Gewährung der Kassenfehlgeldentschädigung entsprach den aufsichtsbehördlichen Richtlinien.

Bereitschaftsentschädigung

Im Jahr 2024 belief sich die Bereitschaftsentschädigung auf 13.733 Euro. 2 Mitarbeiter erhielten ganzjährig eine Entschädigung für die Tätigkeiten als Wasserwart. In den Wintermonaten November bis März bekamen alle Bauhofmitarbeiter (außer dem Schulwart) eine Bereitschaftsentschädigung für den Winterdienst.

Nach den dienstrechtlichen Regelungen darf eine Rufbereitschaft außerhalb der Arbeitszeit nur an 10 Tagen pro Monat vereinbart werden. Der Dienstplan kann zulassen, dass eine Rufbereitschaft innerhalb eines Zeitraums von 3 Monaten an 30 Tagen vereinbart wird.

Die zuständigen Organe haben über eine Neuregelung der Bereitschaftseinteilung zu diskutieren. Die dienstrechtlichen Vorgaben sind zu beachten.

⁶ Oö. Handwerksberufenanpassungsgesetz 2022

Verwaltungskostentangente

Im Prüfungszeitraum verrechnete die Gemeinde für ihre geleisteten Verwaltungstätigkeiten fast ausschließlich für die Bereiche des Siedlungswasserbaus und der Abfallbeseitigung von insgesamt 332.120 Euro weiter. Diese wird jährlich berechnet und auf die verschiedenen Ansätze aufgeteilt. Eine Unterteilung in Personal- bzw. Sachleistungen fand nicht statt. In den Bereichen Kindergarten und Krabbelstube waren keine Vergütungen für die Verwaltung dargestellt.

Haushaltsinterne Vergütungen sind jedenfalls zu verbuchen, wenn es sich um erbrachte Leistungen an Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen handelt. Dabei hat die Gemeinde zwischen den Personal- und Sachleistungen zu unterscheiden.

Die Sachleistungen sind getrennt von den Personalkosten in den Rechenwerken darzustellen. Die Gemeinde sollte die Vergütung der Verwaltungskosten auch im Bereich Kinderbetreuung darstellen.

Im Jahr 2024 belief sich die Vergütung der Verwaltungskosten für den Betrieb Wasserversorgung auf 61.920 Euro. In dieser Vergütung fanden die Tätigkeiten der Verwaltung gemeinsam mit der Vergütung der Gemeindeorgane Niederschlag. Zieht man die Vergütung der Gemeindeorgane in Höhe von 12.695 Euro ab, verbleibt eine Verwaltungskostentangente in Höhe von 49.225 Euro. Die Gemeinde korrigierte während der Gebarungseinschau die hinterlegte Formel in der Excel-Tabelle.

Reinigung

Im Prüfungszeitraum beschäftigte die Gemeinde für die Reinigung der gemeindeeigenen Gebäude 3 Mitarbeiterinnen in einem Ausmaß von 1,88 PE. Die Einstufung erfolgte in GD 25. Auch der Schul- bzw. Gebäudewart unterstützte die Raumpflegerinnen.

Die Reinigungskräfte betreuen auch die alte Volksschule, das alte Amtsgebäude, das Veranstaltungszentrum und erledigen die Grünraumpflege. Zu erwähnen ist, dass in der Volksschule ein externer Dienstleister die Raumpflegerin unterstützt. Die Auszahlung für den externen Dienstleister belief sich im Jahr 2024 auf 29.327 Euro.

Eine Auszahlung der Mehrstunden fand nur im Jahr 2024 statt, da eine Mitarbeiterin der Reinigung ihre Pension antrat. Durch Vertretungen ergaben sich Gleitzeitplusstunden von 34 Stunden bis 243 Stunden. Um den hohen Gleitzeitplusstunden im Bereich Reinigung entgegenzuwirken, könnte sich eine Stundenaufstockung positiv auswirken.

Ein Reinigungskonzept eines externen Dienstleisters lag für die Volksschule vor.

Bauhof

Zum Zeitpunkt der Gebarungsprüfung beschäftigte die Gemeinde im handwerklichen Dienst 8 Bedienstete mit insgesamt 6,88 (PE). Davon waren 3 Bedienstete als Raumpfleger und 4 im Bauhof tätig. Die Leistungszuordnungen erfolgten über eine interne Verrechnungsbuchung. Ein Bediensteter arbeitete als Schulwart und übernahm Aufgaben in der Volksschule und die Wartung des Amtsgebäudes.

Die Gesamtaufwendungen (Ergebnishaushalt) im Bereich des Bauhofs (inkl. Fuhrpark und Abschreibungen) lagen in den Jahren 2022 und 2023 bei 372.053 Euro bzw. 347.904 Euro und stiegen im Jahr 2024 um 27 % auf 442.857 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von 25 % weniger Aufwände aus.

Die Personalkosten beliefen sich im Jahr 2022 auf 215.012 Euro. Seit dem Jahr 2023 berücksichtigte die Gemeinde bei den Lohnauszahlungen ein erhöhtes Grundgehalt für handwerkliche Verwendungen. Dadurch stieg der Personalaufwand um 12 % auf 241.306 Euro. Da der Bauhofleiter im Jahr 2024 die Pension antrat, übernahm diese Tätigkeit ein Bauhofmitarbeiter. Durch die neue Leitertätigkeit erfuhr sein Dienstposten eine Höherreihung von II/p3 auf II/p2 ad personam. Auch die Lohn- und Gehaltsanpassung war ein Grund für die um 37 % auf 329.704 Euro gestiegenen Personalkosten. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde 208.000 Euro.

Die Gemeinde Katsdorf macht aufgrund der Berufsausbildung bei 3 Bauhofmitarbeitern von den dienstrechtlichen Regelungen Gebrauch, die Einstufung als Facharbeiter in GD 19 + einer Gehaltszulage von 75 % der Differenz zum Gehalt der Funktionslaufbahn GD 18. Die Entlohnung eines Bauhofmitarbeiters erfolgt in II/p 2 ad personam. Die Entlohnung der 3 Reinigungskräfte erfolgte in GD 25. Die Gemeinde hielt die dienstrechtlichen Bestimmungen ein.

Im Jahr 2022 verzeichnete der Bauhof Erlöse in Höhe von 169.474 Euro. Diese stiegen im Jahr 2023 auf 183.443 Euro. Aufgrund einer Auflösung aus der Rückstellung für Abfertigungen in Höhe von 50.212 Euro erhöhte sich der Erlös im Jahr 2024 um 22 % auf 224.577 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Erlös in Höhe von 157.800 Euro aus.

Der Bereich Bauhof verzeichnete in den Jahren 2022 und 2023 einen Abgang von 152.631 Euro bzw. 164.461 Euro. Im Jahr 2024 belief sich der Abgang auf 218.279 Euro. Gründe dafür fanden sich in den höheren Personalkosten und den vermehrten Instandhaltungsaufwendungen für den Fuhrpark.

Am 14. März 2024 schloss die Gemeinde mit einem Textilservicebetrieb einen Vertrag über die Einkleidung und Reinigung der Dienstbekleidung der Bauhofmitarbeiter ab. Dafür fielen im Jahr 2024 Aufwände in Höhe von 1.964 Euro an.

Fahrzeuge

Der Fuhrpark des Bauhofs umfasst 4 Fahrzeuge, bestehend aus 2 Traktoren, einem Pritschenwagen und einem Kastenwagen.

Die Gemeinde leistete für die Instandhaltung der Fahrzeuge im Jahr 2022 Aufwendungen in Höhe von 9.591 Euro. Diese stiegen im Jahr 2023 um 5 % auf 10.082 Euro. Aufgrund kostenintensiver Reparaturen des Traktors belief sich im Folgejahr der Instandhaltungsaufwand auf 17.995 Euro. Auch waren Instandhaltungskosten für den Hydraulikzylinder des Salzstreuers in Höhe von 1.364 Euro zu ersehen.

Da der Salzstreuer vorwiegend im Winterdienst zum Einsatz kommt, sind Kosten hierfür auf den Ansatz „814 – Winterdienst“ zu verbuchen.

Die Gemeinde sollte die Kosten für Winterdienstgeräte funktional verbuchen.

Vergütungsleistungen

Die Gesamtaufwendungen im Ergebnishaushalt im Bereich des Bauhofs inkl. Fuhrpark lagen im Prüfungszeitraum bei durchschnittlich 154.613 Euro pro Jahr. Obwohl die Gemeinde die Stundensätze für den Personal- und Fahrzeugeinsatz jährlich anpasste, lagen im Vergleich zu den Gesamtaufwendungen die Vergütungen für die geleisteten Bauhoftätigkeiten im gleichen Zeitraum zwischen 35 % und 48 %.

Eine Unterteilung in Personalkosten bzw. Sachleistungen und Fahrzeugeinsätzen fand nicht statt.

Die Berechnung der Vergütungen für die Bauhoftätigkeiten ist so zu gestalten, dass der Bauhofbereich ein nahezu ausgeglichenes Betriebsergebnis verzeichnet. Eine Neuberechnung der Stundensätze der Bauhofmitarbeiter und Fahrzeugeinsätze ist unbedingt notwendig. Die Verbuchung der Vergütungen für Sachleistungen sollte getrennt von den Personalkosten und von den Fahrzeugkosten erfolgen.

In der unten angeführten Tabelle sind jene Bereiche genannt, für die der Bauhof im Prüfungszeitraum vermehrt Leistungen erbracht hat. Die Vergütungsleistungen beruhen auf Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter:

Bereich	2022	2023	2024
Wasserversorgung	27.100 Euro	49.621 Euro	58.145 Euro
Ortsbildpflege	35.552 Euro	42.221 Euro	27.450 Euro
Gemeindestraßen	21.476 Euro	22.555 Euro	25.631 Euro
Park- und Gartenanlagen	20.109 Euro	14.901 Euro	20.502 Euro
Winterdienst	27.699 Euro	20.510 Euro	12.177 Euro
Abfallbeseitigung	392 Euro	5.719 Euro	7.791 Euro
Abwasserbeseitigung	7.659 Euro	2.706 Euro	1.895 Euro
öffentl. Beleuchtung und Uhren	980 Euro	3.319 Euro	1.400 Euro
Gemeindezentrum	0 Euro	4.035 Euro	673 Euro
Haus der Kultur	65 Euro	0 Euro	421 Euro
Volksschule	0 Euro	1.089 Euro	48 Euro

Die Tabelle zeigt, dass die Hauptaufgabengebiete der Bauhofmitarbeiter die Bereiche Wasserversorgung, Ortsbildpflege, Gemeindestraßen und Park- und Gartenanlagen (inkl. Kinderspielplatz) umfassten.

Gemeindestraßen

Das rund 40 km lange Straßennetz der Gemeinde verursachte in den Jahren 2022 und 2023 Auszahlungen in Höhe von 31.568 Euro bzw. 35.222 Euro. Im Jahr 2024 stiegen die Ausgaben um 22 % auf 43.079 Euro. Der Voranschlag 2025 präliminiert Auszahlungen in Höhe von 38.300 Euro.

Nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben:

Jahr	2022	2023	2024
Vergütungsleistungen an Bauhof	21.476 Euro	22.555 Euro	25.631 Euro
Instandhaltungen	6.619 Euro	6.294 Euro	11.816 Euro

Die Gesamtaufwände für die Gemeindestraßen betrafen zum größten Teil die Vergütungsleistungen an den Bauhof und die Instandhaltung von Straßenbauten. Die Instandhaltungsaufwände in den Jahren 2022 und 2023 waren vor allem auf Sanierungsarbeiten (Ausbesserungsarbeiten) zurückzuführen. Durch die höheren Auszahlungen für die Instandhaltungen erhöhten sich auch, aufgrund der Mitarbeit der Bauhofmitarbeiter, die Vergütungsleistungen.

In den Haushaltsbuchungen 2022 bis 2024 waren Auszahlungen für Transportkosten des Streusplitts zu ersehen. Diese verbuchte die Gemeinde unter dem Ansatz Gemeindestraßen.

Da es sich bei den Transportkosten beim Einkauf von Streusplitt um Bezugskosten handelt, sind diese gemeinsam unter demselben Ansatz zu verbuchen.

Die Gemeinde sollte die Auszahlungen für Transportkosten für Streusplitt funktional verbuchen.

Für das Jahr 2024 errechnen sich bei einer Gesamtstraßenlänge (Gemeindestraßen) von 40 Kilometern Gesamtausgaben von 1.077 Euro je Kilometer. Der Aufwand je Straßenkilometer bewegte sich im Vergleich zu anderen Gemeinden auf einem niedrigen Niveau. Allerdings sind die Bauhofvergütungen in zu geringer Höhe ermittelt und verbucht, da die Bauhofgebarung einen Abgang ausweist.

Winterdienst

4 Bauhofmitarbeiter führen den Winterdienst durch. Zur Verstärkung des Winterdienstteams beauftragte die Gemeinde für die Wintermonate einen externen Dienstleister, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten. Gehsteige im Gemeindegebiet oder private Zufahrten betreut der Winterdienst nicht mit. Im Amtsblatt der Gemeinde Katsdorf wird jährlich auf die Pflichten der Anrainer Bezug genommen.

Ein Instrument zur Planung stellen die Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS) als Grundlage für die winterdienstliche Betreuung von Straßen dar, insbesondere die RVS 12.04.12 samt dem RVS Arbeitspapier Nr.21 (Einweisungsunterlage für das Winterdienstpersonal). Es erfolgte keine Unterweisung in die Richtlinien. In der Vereinbarung mit dem externen Dienstleister ist die RVS 12.04.12 festgehalten.

Die Gemeinde sollte die Bauhofmitarbeiter im Zuge der Einteilung der Straßenzüge in die RVS-Richtlinie 12.04.12 unterweisen.

Im Prüfungszeitraum leistete die Gemeinde Auszahlungen in Höhe von durchschnittlich 44.725 Euro. Das Planjahr 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 46.400 aus. Nicht unter dem Ansatz Winterdienst verbucht sind Instandhaltungsaufwände für Winterdienstgeräte und die Transportkosten für den Streusplitt.

Einzahlungen waren im Prüfungszeitraum keine zu verzeichnen.

Wesentliche Positionen:

Position	2022	2023	2024
Vergütung an den Bauhof	27.699 Euro	20.510 Euro	12.177 Euro
Ankauf Streusplitt	677 Euro	1.519 Euro	755 Euro
Ankauf Streusalz	0 Euro	5.743 Euro	6.501 Euro
Entgelte an Dritte	7.863 Euro	8.313 Euro	9.233 Euro

Die Bauhofvergütungen sind in zu geringer Höhe verbucht, da die Bauhofgebarung einen Abgang und somit keine Kostenwahrheit ausweist.

Die „Entgelte an Dritte“ begründeten sich durch Zahlungen an die externen Dienstleister, die zusätzlich zu den Bauhofmitarbeitern den Winterdienst und die Frühjahrskehrung übernahmen. Die Auszahlungen für die externen Dienstleister beliefen sich im Prüfungszeitraum auf 7.863 Euro bis 9.233 Euro.

Die Gemeinde verbuchte die Kosten für den Streusplitt auf dem Konto „459 – sonstige Verbrauchsgüter“. Für diese Kosten steht das Konto „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ zur Verfügung.

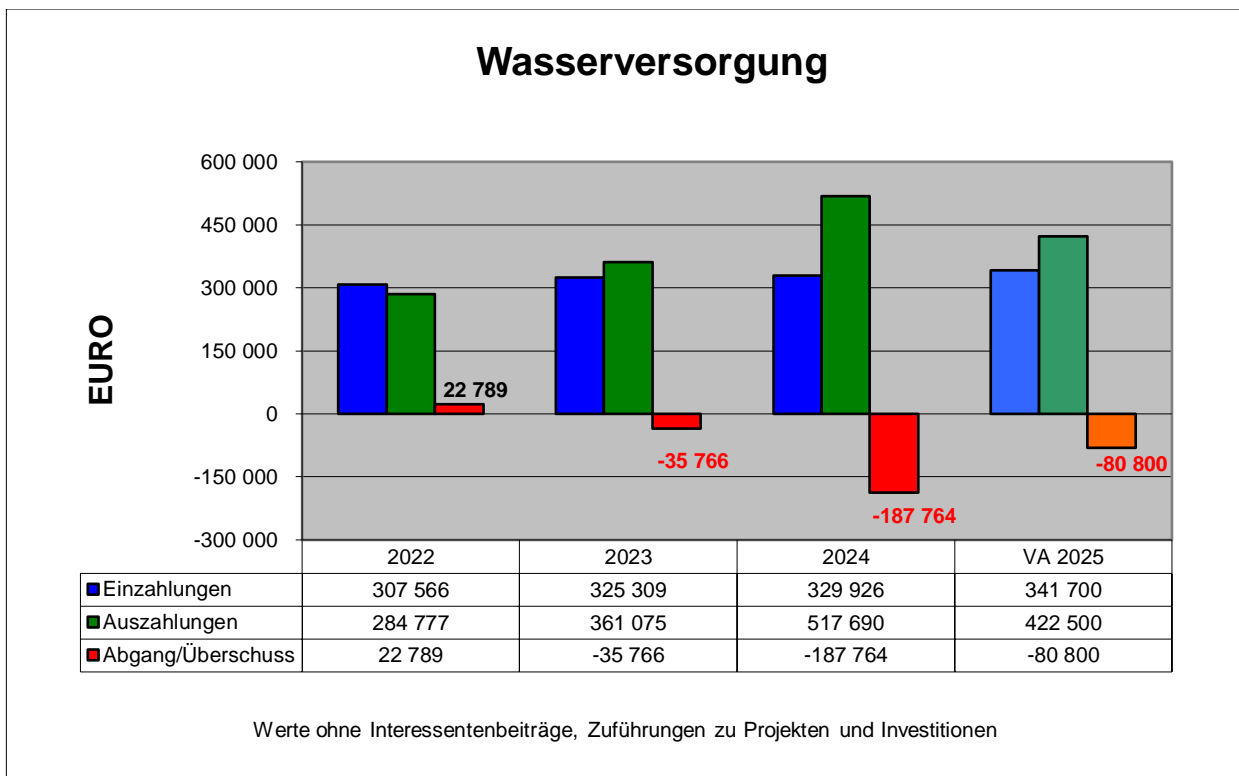
Für diese Ausgaben ist die laut VRV 2015 vorgesehene Kontengruppe „455 – Chemische und sonstige artverwandte Mittel“ heranzuziehen.

Die Abwicklung des Winterdienstes auf den Landesstraßen obliegt der Straßenmeisterei. Hierfür ist dem Land OÖ ein Kostenbeitrag von jährlich 600 Euro je Straßenkilometer bzw. 5.414 Euro zu leisten.

Im Jahr 2024 lagen die Kosten je Straßenkilometer (insgesamt 47,8 km Gemeindestraßen und Güterwege) bei 850 Euro. Das Planjahr 2025 geht von Kosten je Straßenkilometer von 971 Euro aus.

Öffentliche Einrichtungen

Wasserversorgung



Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Wasserversorgungsanlage. Um den Bedarf abzudecken, bezieht die Gemeinde Wasser zweier externer Dienstleister. Der nach Einwohnern berechnete Anschlussgrad liegt laut Gebührenkalkulation 2025 bei 93 %. Die restlichen Objekte gehören einer Wassergenossenschaft an oder verfügen über einen eigenen Hausbrunnen.

Die laufende Gebarung der Wasserversorgung zeigte im Finanzierungshaushalt im Jahr 2022 einen Überschuss in Höhe von 22.789 Euro. Hingegen zeigten die Jahre 2023 und 2024 Abgänge in Höhe von 35.766 Euro bzw. 187.764 Euro. Auch der Voranschlag 2025 geht von einem Abgang in Höhe von 80.800 Euro aus.

Auch die Gebarung im Ergebnishaushalt spiegelte den Finanzierungshaushalt wider. Das Jahr 2022 zeigte einen Überschuss in Höhe von 30.427 Euro. Die Folgejahre 2023 und 2024 einen Abgang in Höhe von 20.791 Euro bzw. 185.972 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von höheren Aufwänden als Erträgen aus.

Die Gemeinde hat künftig den Betrieb Wasserversorgung kostendeckend zu führen.

Die Gesamtauszahlung belief sich im Jahr 2022 auf 284.777 Euro, die im Jahr 2023 um 27 % auf 361.075 Euro stiegen. Aufgrund vermehrter Instandhaltungen, der Zinserhöhung und einem höheren Nettoschuldendienst (Neuaufnahme Darlehen „Hochbehälter“) erfuhren die Auszahlungen nochmal einen Anstieg um 43 % auf 517.690 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Rückgang von 18 % auf 422.500 Euro aus.

In den Jahren 2022 und 2023 leistete die Gemeinde für Instandhaltungen Auszahlungen in Höhe von 17.858 Euro bzw. 20.831 Euro, die im Folgejahr auf 66.922 Euro anstiegen. Hauptgrund für die höheren Auszahlungen war die Sanierung eines Hochbehälters mit Kosten in Höhe von 21.877 Euro. Auch fielen Kosten für den Tausch zweier Hydranten in Höhe von 14.898 Euro an. Die Hydranten werden jährlich gewartet. Dafür entstanden im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt 16.615 Euro.

Ebenso verursachten Rohrbrüche Instandhaltungsausgaben in Höhe von 6.520 Euro (2022), 3.402 Euro (2023) und 12.377 Euro (2024). Um den gestiegenen Kosten entgegenzuwirken, plant die Gemeinde die Wasserleitungen zu sanieren. Dazu beschloss der Gemeindevorstand eine Studie zur Prioritätenreihung der Sanierungsmaßnahmen in Auftrag zu geben.

Für die Leistungen der Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter stellte die Gemeinde in den Jahren 2022 und 2023 durchschnittlich 40.586 Euro pro Jahr als Vergütungsleistung inklusive Sachleistungen bzw. Fahrzeuge in den Rechenwerken dar. Durch die vermehrten Tätigkeiten im Jahr 2024 stiegen die Vergütungsleistungen der Verwaltungs- und Bauhofmitarbeiter auf 61.920 Euro bzw. 58.145 Euro. Auch fanden die Leistungen der Vertretungskörper in den Rechenwerken Niederschlag. Die Gemeinde stellte die Bezüge der Organe pro abgehandelten Tagesordnungspunkt als Vergütungsleistung dar. Dafür fielen Vergütungen in Höhe von 17.206 Euro (2022), 6.207 Euro (2023) und 12.695 Euro (2024) an. Hingegen fanden die Tätigkeiten der Verwaltung und der Gemeindeorgane in der Gebührenkalkulation keinen aliquoten Niederschlag.

Festgehalten wird, dass Vergütungsleistungen, wenn die Möglichkeit besteht, automationsunterstützt errechnet und angewendet werden können (zB im Rahmen der Gebührenkalkulation). Nach den Vorgaben des Landes OÖ sind solche Vergütungsleistungen auch im Voranschlag darzustellen.

Die Vergütungsleistungen für die Verwaltung und den Vertretungskörper sind in der Gebührenkalkulation darzustellen.

Einnahmenseitig zeigten die Rechenwerke im Prüfungszeitraum Einzahlungen von durchschnittlich 320.934 Euro, die sich hauptsächlich aus einer Wassergrundgebühr und -bezugsgebühr und der Zählermiete zusammensetzten. Der Voranschlag 2025 geht von Einzahlungen in Höhe von 341.700 Euro aus.

Der Gemeinderat erließ am 16. Juni 2011 eine Wassergebührenordnung. Die Wasserbenutzungsgebühr setzt sich aus einer jährlichen Grundgebühr und einer verbrauchsabhängigen Gebühr zusammen. In den Jahren 2022 und 2023 hob die Gemeinde eine Grundgebühr von 51,96 Euro ein. Im Jahr 2024 stieg sie um 5 % auf 54,56 Euro. Für das Haushaltsjahr 2025 beschloss der Gemeinderat eine Grundgebühr in Höhe von 57,29 Euro. Die verbrauchsunabhängige Wasserbenutzungsgebühr lag in den Jahren 2022 und 2023 bei 1,54 Euro je m³. Für das Jahr 2024 erhöhte sie sich auf 1,62 Euro je m³ und stieg für das Haushaltsjahr 2025 auf 1,70 Euro je m³.

Die Gemeinde legte eine Mindest-Wasseranschlussgebühr für das Haushaltsjahr 2025 mit 3.069 Euro fest und lag damit über der vom Land Oberösterreich vorgegebenen Mindestgebühr.

Zu den angegebenen Gebühren wird noch die Umsatzsteuer hinzugezählt.

Wasserverlust

Um eine Wasserverlustmenge in einem Versorgungssystem ermitteln zu können, ist die Erstellung einer Wasserbilanz nötig. Die Wasserbilanz berücksichtigt alle gemessenen und nicht gemessenen Wasserströme. Sie stellt die Systemeinspeisung der Gesamtsumme von Wasserabgabe (entgeltlich und unentgeltlich) und Wasserverlusten gegenüber. Wasserverluste unterteilen sich in scheinbare sowie reale Wasserverluste. Reale Wasserverluste entstehen durch das Ausströmen von Wasser bei Leitungsschäden bzw. -mängel, durch Rohrbrüche, undichte Verbindungen, Bedienungsfehler an Hydranten usw. Für diese Dokumentation wird ein Wasserbuch geführt.

Das Wasserbuch 2022 zeigte einen realen Wasserverlust von 18.838 m³ bzw. eine Wasserverlustrate von 10 %. Dieser stieg im Jahr 2023 auf 61.678 m³ bzw. 30,5 % an. Durch Instandsetzungsmaßnahmen konnte der reale Wasserverlust im Jahr 2024 einen Rückgang auf 49.467 m³ bzw. 25,8 % verzeichnen. Als Richtwert der Wasserverlustrate wird als Obergrenze etwa 12 % angenommen. Somit liegen die Jahre 2023 und 2024 deutlich über diesem Richtwert.

Da die Gemeinde über keine eigenen Wasserquellen verfügt, muss sie dieses von Dritten beziehen. Im Jahr 2024 betrug die Systemeinspeisung 191.918 m³ bzw. 222.342 Euro. Beziffert man diesen Wasserverlust (25,8 %), ergibt sich ein Wert in Höhe von 57.364 Euro.

Der Gemeinde sind die hohen Wasserverluste bekannt. Sie setzte Gegenmaßnahmen wie Leckortung ein, um Beschädigungen in dem Versorgungssystem zu sanieren. Auch sollte die Gemeinde angeschlossene Objekte auf einen realistischen Wasserbedarf bzw. auf nicht gemessene Wasserentnahme prüfen.

Die Gemeinde als Inhaberin der Wasserversorgungsanlage sollte sich als essenzielles Ziel setzen, Wasserverluste möglichst gering zu halten.

Gebührenkalkulation

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 141 %, der im Jahr 2024 rund 99 % zeigte. Die Planwerte von 2025 bis 2029 zeigen keine Kostendeckung (Kostendeckungsgrad zwischen rund 81 % und rund 83 %).

Die Gemeinde sollte in den Planjahren wieder einen Kostendeckungsgrad von annähernd 100 % erreichen.

Die Gemeinde berücksichtigte in der Gebührenkalkulation keine Eigenkapitalzinsen. Auch war zu ersehen, dass die Aufteilung der Einzahlungen teilweise nicht korrekt erfolgte. Die Gemeinde korrigierte während der Gebarungsprüfung die Gebührenkalkulation. Die jährliche Wassergebühr (Mischpreis) errechnete sich für das Jahr 2023 in Höhe von 1,94 Euro. Vor der korrigierten Gebührenkalkulation belief sie sich auf 2,03 Euro. Deren Höhe lag über der Vorgabe des Landes Oberösterreich.

Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung (Gebührenkalkulation) ist die Ermittlung und Bereitstellung von transparenten und nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Kosten für die Ermittlung von einzuhebenden Gebühren.

Die Gemeinde hat künftig auf die Eintragung der korrekten Ist-Werte zu achten und alle wesentlichen Beträge einzuarbeiten.

Bereitstellungsgebühr

Eine Bereitstellungsgebühr für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke hat die Gemeinde vorgesehen. Diese hob die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr ein. Seit dem Jahr 2023 wird die doppelte Höhe der Grundgebühr eingehoben.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter einzuheben.

Wasserbezug

Bei 57 angeschlossenen Liegenschaften betrug der Wasserverbrauch weniger als 20 m³ pro Jahr. Dabei handelte es sich um Objekte bei denen weitere Zähler verbaut sind, Nebenwohnsitze, 1-Personen-Haushalte oder Zähler⁷, die nicht mehr aktiv sind. Beim Großteil der Objekte mit wenig Wasserverbrauch bestehen 2 getrennte Wasserbezugsleitungen, eine vom hauseigenen Brunnen bzw. einer Wassergenossenschaft und die andere von der Ortswasserleitung.

16 von den 57 angeschlossenen Liegenschaften wiesen keinen Wasserbezug auf. Bei diesen Liegenschaften handelte es sich entweder um unbebaute Grundstücke, Objekte im Bau oder Umbau, inaktive Zähler, Leerstände oder ungenutzte Nebenwohnsitze.

Die Anschlusspflicht hat die Wirkung, dass der Bedarf an Trink- und Nutzwasser in den Objekten ausschließlich aus der Gemeinde-Wasserversorgungsanlage gedeckt werden muss. Die An-

⁷ Zähler, die immer noch in Wasserverbrauchsliste aufscheinen, ein weiterer aktiver Zähler ist vorhanden

schlusspflicht ist mit einer Bezugspflicht verbunden. Die Gemeinde kann über Antrag der Objekteigentümer eine befristete Ausnahme gewähren. Die Grundlage dazu bildet § 7 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015. Die Objekteigentümer haben die Möglichkeit einen Antrag auf Ausnahme von der Bezugspflicht zu stellen.

Die Gemeinde hat die geringen Wasserverbräuche auf Plausibilität zu prüfen.

Herstellung der Hausanschlussleitungen (Wasser und Kanal)

Die derzeit gültige Wasserleitungsordnung für die gemeindeeigene Wasserversorgungsanlage beschloss der Gemeinderat am 7. November 2024. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 5 Abs. 3 Oö. Wasserversorgungsgesetz 2015 (Oö. WVG 2015). Laut Auskunft der Gemeinde erteilte sie keine Ausnahmegewilligungen zum Anschlusszwang.

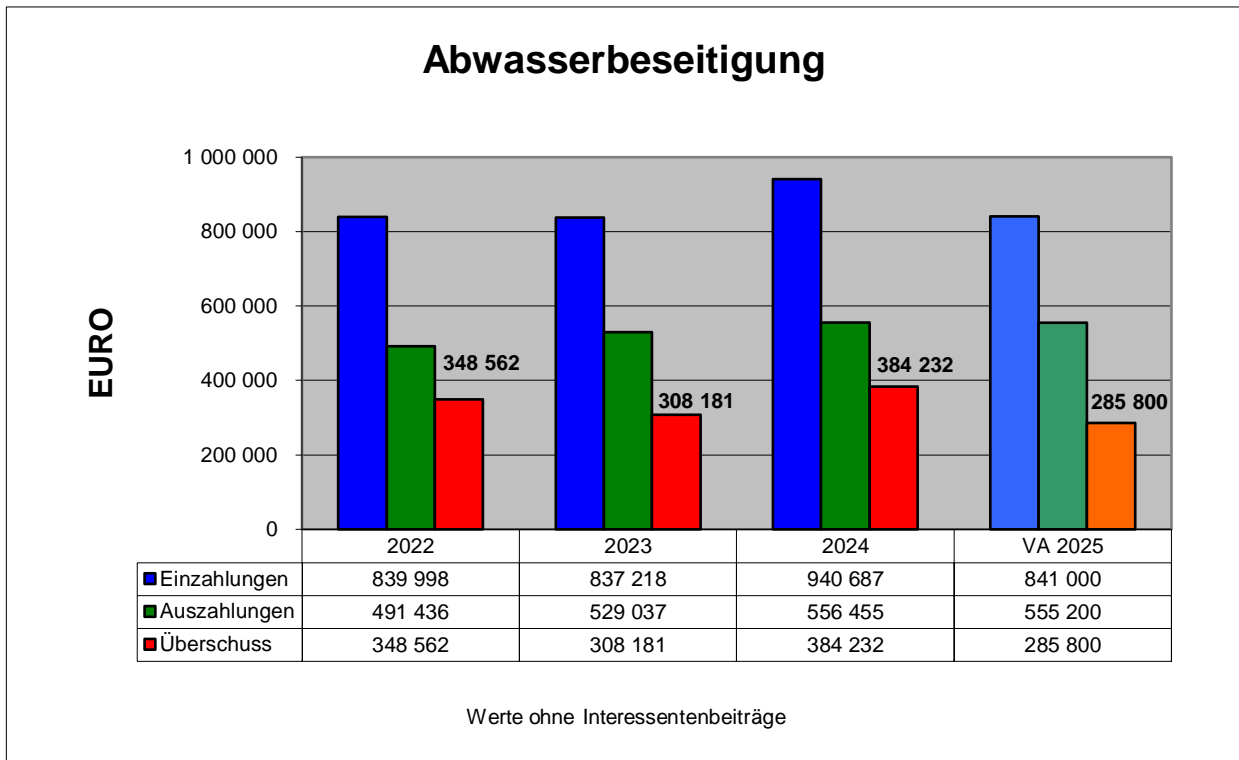
Die gültige Kanalordnung für die gemeindeeigene Abwasserbeseitigungsanlage beschloss der Gemeinderat am 12. Dezember 2024. Diese lässt für Eigentümer jener Objekte, die dem Anschlusszwang unterliegen, keine abweichende privatrechtliche Vereinbarung zu. Die rechtliche Grundlage bildet § 11 Abs. 2 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 (Oö. AEG 2001).

Bei der stichprobenartigen Überprüfung der unbebauten Grundstücke mit Augenmerk auf vorhandene Anschlüsse an die Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage waren 2 Liegenschaften nicht an die gemeindeeigene Wasserversorgungs- bzw. Abwasserentsorgungsanlage angeschlossen. Die Wasserversorgung stellte eine Wassergenossenschaft zur Verfügung. Durch die Nähe zu einer Nachbargemeinde stellte diese die Abwasserentsorgungsanlage zur Verfügung.

Im Zuge der Stichproben von 10 aktiven landwirtschaftlichen Objekten war festzustellen, dass bei 2 Objekten weder ein Antrag (Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht) noch ein Bescheid (Ausnahmegenehmigung) auflag. Die Objekte befinden sich im 50-Meter-Bereich der Abwasserentsorgungsleitung. Bei den restlichen 8 Objekten liegt eine Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht vor oder sie befinden sich nicht im 50-Meter-Bereich.

Die Gemeinde hat ein Ermittlungsverfahren einzuleiten und gegebenenfalls auf Antrag der Eigentümer die land- und forstwirtschaftlichen Objekte mit Bescheid von der Anschlusspflicht auszunehmen, wenn die Voraussetzungen nach § 13 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gegeben sind. Andernfalls hat die Gemeinde die gesetzliche Anschlusspflicht umzusetzen.

Abwasserbeseitigung



Die Gemeinde Katsdorf ist Mitglied beim Reinhaltungsverband (RHV) „Mittlere Gusen“, wobei die Gemeinde den Verwaltungssitz innehat. Das Kanalnetz besteht aus 34 km Kanallänge. Der Anschlussgrad laut Gebührenkalkulation 2025 beträgt rund 94 % bzw. 3.104 Einwohner.

Die laufende Gebarung der Abwasserbeseitigung zeigte im Finanzierungshaushalt während des Prüfungszeitraums Überschüsse in Höhe von durchschnittlich 346.992 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Überschuss in Höhe von 285.800 Euro aus. Auch der Ergebnishaushalt zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Überschüsse.

Die Gemeinde bediente im Prüfungszeitraum 7 Darlehen. Im Jahr 2022 betrug der Schuldendienst 179.021 Euro. Tilgungs- und Zinszuschüsse erhielt die Gemeinde in Höhe von 201.675 Euro. Dadurch entstand ein Überhang in Höhe von 22.654 Euro, den die Gemeinde zur Tilgung eines Darlehens verwendete. Das Jahr 2023 zeigte einen Schuldendienst in Höhe von 200.297 Euro. An Annuitätendienst erhielt die Gemeinde 192.841 Euro. Darin enthalten sind auch Zuschüsse für Sanierungsmaßnahmen, die in der operativen Gebarung Verwendung fanden. Im Jahr 2024 leistete die Gemeinde einen Nettoschuldendienst in Höhe von 31.856 Euro. Der budgetierte Nettoschuldendienst für das Jahr 2025 beläuft sich auf 49.500 Euro.

An den RHV entfielen im Prüfungszeitraum Auszahlungen von durchschnittlich 248.771 Euro. Der Voranschlag 2025 sieht Kosten in Höhe von 276.000 Euro vor. In den Auszahlungen enthalten sind die Betriebskosten, Verwaltungskosten und der Nettoschuldendienst.

Die Auszahlungen für Instandhaltungen beliefen sich im Jahr 2022 auf 19.202 Euro. Im Jahr 2023 stiegen sie auf 50.837 Euro. Gründe dafür waren Sanierungsmaßnahmen für die Bauabschnitte (BA) 3 und 4 in Höhe von 23.761 Euro, sowie Kanalprüfungsmaßnahmen für den BA 11 in Höhe von 21.506 Euro. Hingegen zeigte das Jahr 2024 einen Rückgang der Auszahlungen von 75 % auf 12.892 Euro.

Da den Prüfmaßnahmen meist Sanierungsarbeiten folgen, wäre zu beurteilen, ob es sich um aktivierungsfähige Sanierungen handelt. Diese sind in der investiven Gebarung abzuwickeln.

Künftig sollte die Gemeinde darauf achten, ob größere Sanierungen, einmalige Vorhaben und Ähnliches aktivierungsfähig und somit in der investiven Gebarung zu verbuchen sind.

Für die Vergütung der Leistungen der Bauhofmitarbeiter zeigten die Rechenwerke im Prüfungszeitraum insgesamt durchschnittlich 4.087 Euro. Die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter stellte die Gemeinde in den Jahren 2022 bis 2024 mit durchschnittlich 40.302 Euro pro Jahr als Verwaltungskostentangente dar. Die Tätigkeiten der Gemeindeorgane fanden in den Rechenwerken einen aliquoten Niederschlag. Hingegen zeigten die Gebührenkalkulationen weder eine aliquote Weiterverrechnung der Verwaltungskosten noch der Tätigkeiten der Gemeindeorgane.

Festgehalten wird, dass Vergütungsleistungen - wenn die Möglichkeit besteht - automationsunterstützt errechnet und angewendet werden können (zB im Rahmen der Gebührenkalkulation).

Die Vergütungsleistungen für die Verwaltung und den Vertretungskörper sind in der Gebührenkalkulation darzustellen.

Kanalbenützungsgebühr

Der Gemeinderat erließ am 16. Juni 2011 eine Kanalgebührenordnung.

Gebühren / exkl. USt.	2022	2023	2024	2025
Benützungsgebühr pro m ³	4,03 Euro	4,03 Euro	4,23 Euro	4,44 Euro
Mindestgebühr	112,41 Euro	112,41 Euro	118,03 Euro	123,93 Euro

Die Kanalgebühren setzten sich aus einer Benützungsgebühr pro m³ und einer Mindestgebühr zusammen. Die Kanalbezugsgebühr im Jahr 2023 in der Gebührenkalkulation (Mischpreis) betrug 5,48 Euro netto je m³ und lag über der vom Land OÖ empfohlenen Gebühr.

Der Gemeinderat erhöhte jährlich die Kanalgebühren. Dadurch nahm die Gemeinde im Prüfungszeitraum durchschnittlich 636.115 Euro ein. Der Voranschlag 2025 geht von Einnahmen in Höhe von 681.500 Euro aus. Die Mindestanschlussgebühr für das Jahr 2025 beträgt 4.781 Euro netto.

Bereitstellungsgebühr

Eine Bereitstellungsgebühr ist für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke vorgesehen. Diese hob die Gemeinde in derselben Höhe der Grundgebühr ein. Seit dem Jahr 2023 wird die doppelte Höhe der Grundgebühr eingehoben.

Es wird empfohlen, die Bereitstellungsgebühr, die als Pendant zu den Erhaltungsbeiträgen gesehen werden kann, auf Grundlage der Fläche in Quadratmeter einzuheben.

Überschüsse bei den Gebührenhaushalten

Aus der Kostenrechnung (Gebührenkalkulation) ergab sich für das Jahr 2023 ein Kostendeckungsgrad von rund 206 %. Die Planwerte für die Jahre bis 2029 zeigen eine Kostendeckung zwischen rund 158 % und 182 %. Im Erhebungsblatt ist angegeben, wie mit dem „inneren Zusammenhang“ umgegangen wird. Der Kostenüberschuss wird für die Kanalüberprüfung verwendet.

In der Gebührenkalkulation berücksichtigte die Gemeinde keine Eigenkapitalzinsen und eine vollständige Aufstellung der Vergütungsleistungen war auch nicht gegeben.

Ziel der Kosten- und Leistungsrechnung (Gebührenkalkulation) ist die Ermittlung und Bereitstellung von transparenten und nachvollziehbaren betriebswirtschaftlichen Kosten für die Ermittlung von einzuhebenden Gebühren.

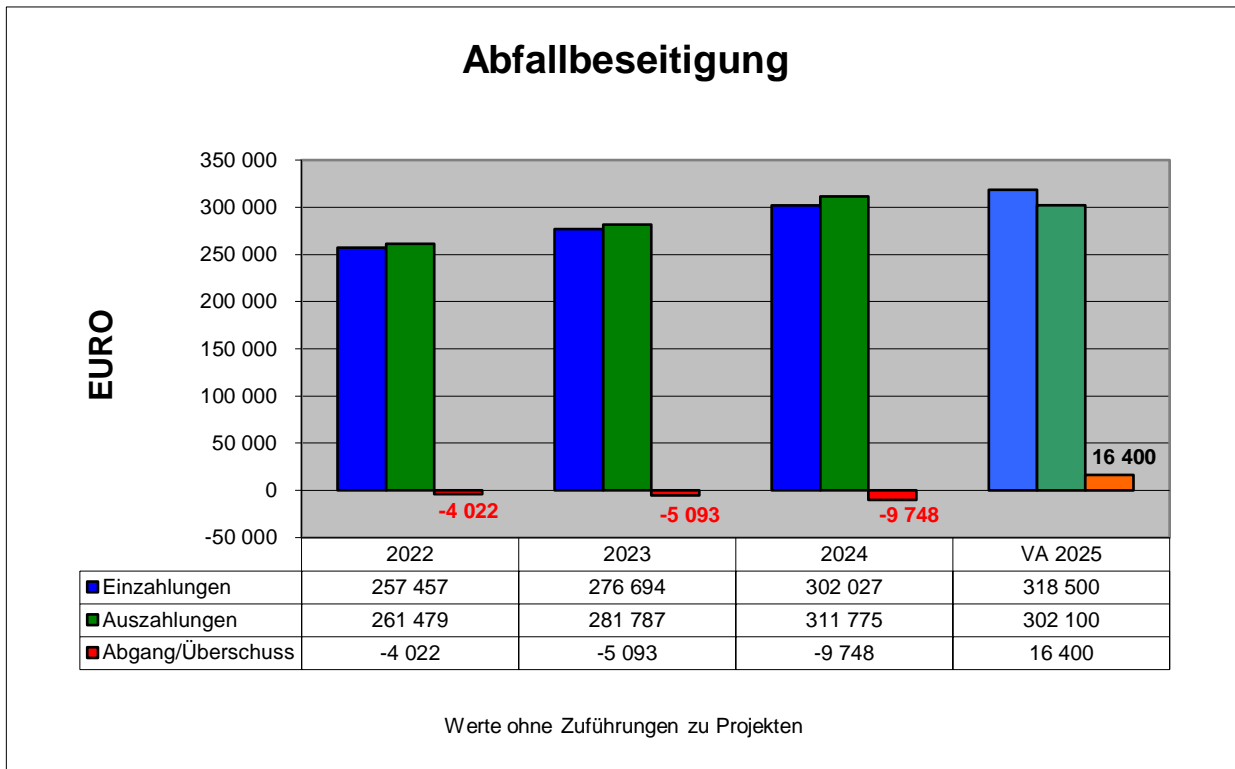
Die Gemeinde hat künftig auf die Eintragung der korrekten Ist-Werte zu achten und alle wesentlichen Beträge einzuarbeiten.

Ergänzende Anschlussgebühren (Wasser und Kanal)

Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Gebäude sind ergänzende Anschlussgebühren zu entrichten. Eine Vorschreibung von ergänzenden Anschlussgebühren gestaltet sich bei nachträglichen gebührenrelevanten Änderungen (zB Ausbauten im Dach- oder Kellergeschoß – Meldepflicht) generell schwierig.

Zur Vermeidung einer allfälligen Festsetzungsverjährung der ergänzenden Anschlussgebühren sowie zur Erzielung von Einnahmen empfehlen wir, entsprechende Schritte zu setzen. Beispielsweise sollte bei der nächsten Änderung der Wasser- bzw. Kanalgebührenordnung die Bestimmung dahingehend abgeändert werden, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr mit der Meldung der gebührenrelevanten Änderung bzw. erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde entsteht.

Abfallbeseitigung



Der Bereich Abfallbeseitigung zeigte im Prüfungszeitraum durchgehend Abgänge von 4.022 Euro bis 9.748 Euro. Hingegen präliminierte der Voranschlag 2025 einen Überschuss in Höhe von 16.400 Euro. Der Betrieb Abfall konnte trotz jährlicher Gebührenanpassung keine ausgabendeckende Führung erreichen.

Festgehalten wird, dass grundsätzlich eine ausgabendeckende Führung dieser Einrichtung zu gewährleisten ist.

Die Gemeinde hat künftig die Abfallgebühren so zu gestalten, dass eine Ausgabendeckung gewährleistet ist.

Auch zeigte der Ergebnishaushalt im Prüfungszeitraum durchgehend Abgänge. Auch hier geht der Voranschlag 2025 von einem Überschuss aus.

Die Organisation und Durchführung der Abfallbeseitigung erfolgt durch den Bezirksabfallverband Perg (BAV). Der BAV erbringt sämtliche Leistungen für eine geordnete Abfallentsorgung, wobei die Gebühreneinhebung durch die Gemeinde erfolgt. Für das Jahr 2024 betrug der Abfallwirtschaftsbeitrag 91.600 Euro. Ein Altstoffsammelzentrum befindet sich in der Nachbargemeinde.

Für den Abtransport der Inhalte aller Abfalltonnen (Rest- und Biomüll) fielen in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 153.883 Euro an. Für die Abfallbehandlung des Restmülls und den biogenen Abfall entstanden jährlich Kosten in Höhe von durchschnittlich 73.267 Euro bzw. 2.597 Euro.

Für die Abgabe von Grün- und Strauchschnitt steht eine Kompostieranlage, die ein externer Dienstleister betreut, zur Verfügung. Dieser verrechnet die abgegebene Menge mit der Gemeinde. Insgesamt entstanden für den Grün- und Strauchschnitt in den Jahren 2022 und 2023 Kosten in Höhe von 40.384 Euro bzw. 40.791 Euro, die im Jahr 2024 um 34 % auf 54.853 Euro stiegen. Der Sammelplatz befindet sich auf dem Areal des Bauhofs, der mit einer sogenannten

„Grünschnittkarte“ auch außerhalb der Öffnungszeiten⁸ zugänglich ist. Diese Karte ist am Gemeindeamt gegen eine einmalige Kautionshöhe von 15 Euro erhältlich. Dadurch lukrierte die Gemeinde im Prüfungszeitraum von 465 Euro bis 2.046 Euro.

Im Prüfungszeitraum beliefen sich die Einnahmen aus der Abfallgebühr auf 257.457 Euro (2022), 276.694 Euro (2023) und 276.312 Euro (2024).

Die Abfallgebühr (Rest- und Biomüll) ist $\frac{1}{4}$ jährlich zu entrichten und ist zum einen nach der Tonnengröße gestaffelt, aber auch nach einem Abholintervall. In den Wintermonaten besteht die Möglichkeit einer Abholung der Aschentonne. Die Gemeinde kalkulierte die Abfallgebühren jährlich, die sich netto wie folgt darstellten:

Gebühren / jährlich	2022	2023	2024	2025
120 lt. Tonne (2-wöchentl.)	189,29 Euro	200,65 Euro	216,66 Euro	227,49 Euro
120 lt. Tonne (4-wöchentl.)	137,61 Euro	145,87 Euro	157,51 Euro	165,39 Euro
Biotonne 120 lt.	200,49 Euro	212,52 Euro	229,48 Euro	240,95 Euro
Aschentonne (13x)	49,09 Euro	52,04 Euro	56,19 Euro	59 Euro

Der Gemeinderat beschloss jährlich eine Gebührenanpassung. Das Jahr 2023 erfuhr eine Erhöhung um 6 %. Für das Jahr 2024 beschloss er eine Erhöhung um 7,98 % und für das Jahr 2025 5 %. Eine Grundgebühr ist nicht vorgesehen.

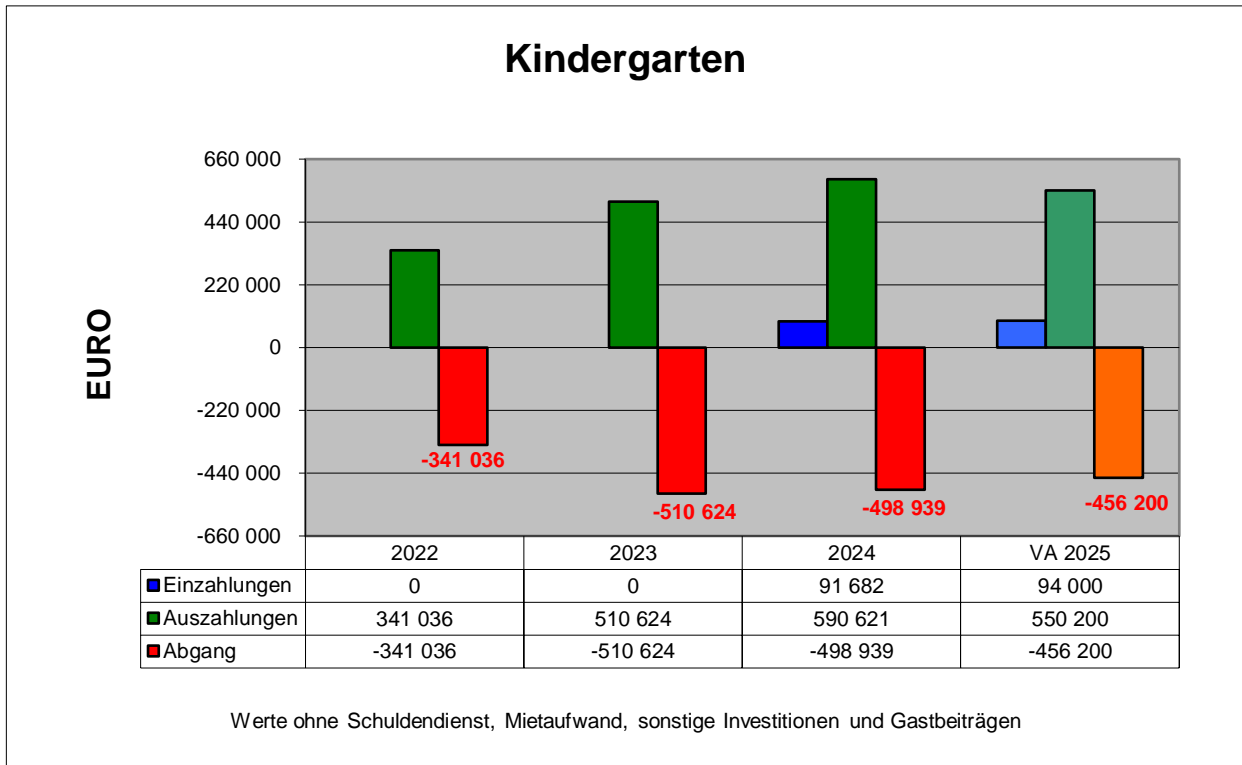
Die Leistungen der Bauhofmitarbeiter, der Verwaltung sowie der Gemeindeorgane beliefen sich im Jahr 2022 insgesamt auf 19.894 Euro. Darin enthalten sind die Tätigkeiten der Bauhofmitarbeiter in Höhe von 392 Euro, die keine Personal- und Fahrzeugkosten enthielten, sondern lediglich die Kilometervergütung. Für die Jahre 2023 und 2024 stellte die Gemeinde eine Bauhofvergütung in Höhe von 5.719 Euro bzw. 7.791 Euro dar. Zudem zeigten die Haushaltsjahre 2023 und 2024 keine Vergütungsleistungen für die Tätigkeiten der Gemeindeorgane. Im Voranschlag 2025 präliminierte die Gemeinde keine Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter und Gemeindeorgane.

Die Gemeinde sollte darauf achten, die Bezüge der Organe jährlich als Vergütungsleistung in den Rechenwerken darzustellen und im Voranschlag alle Vergütungsleistungen zu präliminieren.

Der Gemeinderat erließ am 24. März 2011 die Abfallgebührenordnung auf Basis des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009 (Oö. AWG 2009) und eine Abfallordnung.

⁸ Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 20:00 Uhr, Samstag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Kindergärten



Im Gemeindegebiet Katsdorf befinden sich 2 Kindergärten. Diesen führen 2 unterschiedliche private Rechtsträger, mit denen die Gemeinde jeweils ein Arbeitsübereinkommen vereinbarte.

Ein Kindergarten ist im Ortskern der Gemeinde Katsdorf situiert. Bis Juli 2022 führte diesen der private Rechtsträger 6-gruppig. Im September 2022 kam eine Gruppe hinzu, die in Räumlichkeiten des Gemeindezentrums Platz fand. Im Zuge der Neueröffnung der Krabbelstube erhielt die 7. Kindergartengruppe im Neubau Räumlichkeiten. Zum Prüfungszeitpunkt unterteilten sich die Gruppen in 5 Regel- und 2 Integrationsgruppen.

Da das Arbeitsübereinkommen aus dem Jahr 1991 nicht mehr den aktuellen Gegebenheiten entspricht, beschloss der Gemeinderat am 24. März 2022 ein aktuelles Übereinkommen. Eine gültige Tarifordnung des Rechtsträgers konnte die Gemeinde vorlegen.

Die Öffnungszeiten sind von Montag bis Donnerstag von 7:00 Uhr bis 16:30 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 15:00 Uhr.

Der zweite Kindergarten befindet sich im Ortsteil Ruhstetten. Der weitere Rechtsträger führte diesen in 2 Regelgruppen. Eine Trägerschaftvereinbarung schloss die Gemeinde im Jahr 2011 ab. Diese besagt, dass eine Abgangsdeckung zu leisten ist. Auch vereinbarte die Gemeinde mit demselben Rechtsträger eine Abgangsdeckung für Kinder, die den Kindergarten der Nachbargemeinde besuchten. Im Prüfungszeitraum erfolgte ein Wechsel des Rechtsträgers beim Kindergarten der Nachbargemeinde. Dadurch führte der externe Rechtsträger nur mehr den Kindergarten im eigenen Gemeindegebiet.

Die Gemeinde sollte ein neues Arbeitsübereinkommen mit den aktuellen Voraussetzungen vereinbaren.

Eine gültige Tarifordnung ist online bei dem externen Rechtsträger abrufbar.

Der Kindergarten ist von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 13:00 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 12:30 Uhr geöffnet.

Beide Kindergärten sind unter dem Ansatz „240 – Kindergarten“ verbucht. Auf diesem sind von beiden Kindergärten alle Kosten dargestellt. Dadurch ist keine genaue Unterscheidung der Kosten hinsichtlich der Bauhofvergütungen oder anderer Aufwendungen gegeben.

Die Gemeinde sollte eine Aufteilung der jeweiligen Standorte auf eigene Ansätze in Betracht ziehen.

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über Gruppen- und Kinderanzahl der Kindergärten im Prüfungszeitraum und zeigt auch den jährlichen Abgang je Gruppe und Kind auf:

	2022/2023	2023/2024	2024/2025
Gruppenanzahl	8	9	9
Kinderanzahl	184	193	193
Jahresabgang	341.036 Euro	510.624 Euro	498.939 Euro
Abgang je Kind/Jahr	1.853 Euro	2.646 Euro	2.585 Euro
Abgang je Gruppe/Jahr	42.630 Euro	56.736 Euro	55.438 Euro

Zu erwähnen ist, dass einer der privaten Rechtsträger erst ab Oktober 2022 eine 7. Gruppe adaptierte. Sämtliche Gruppen erreichten im Prüfungszeitraum annähernd eine Vollaustattung. Der Voranschlag 2025 (9 Gruppen) geht von einem Abgang je Kind in Höhe von 2.427 Euro und je Gruppe von 50.689 Euro aus.

Ein regelmäßiger Austausch zwischen der Gemeinde und den Rechtsträgern ist nach Auskunft der Gemeinde gegeben.

Die Gemeinde leistete im Jahr 2022 eine Abgangsdeckung in Höhe von insgesamt 340.736 Euro. Diese stieg im Folgejahr um 50 % auf 509.950 Euro und erfuhr im Jahr 2024 einen nochmaligen Anstieg um 16 % auf 590.291 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einer Abgangsdeckung in Höhe von 550.000 Euro aus. Hauptgrund für die gestiegene Abgangsdeckung fand sich in den Personalkosten, die den Lohn- und Gehaltserhöhungen unterlagen. Seit dem Jahr 2024 wendet der externe Rechtsträger das Oö. Kinderbildungs- und -betreuungs-Dienstrechtsanpassungsgesetz 2023 an, wodurch sich weitere Gehaltserhöhungen ergaben.

Einnahmenseitig konnte die Gemeinde im Jahr 2024 im Zuge des Zukunftsfonds des Landes OÖ 90.822 Euro lukrieren. Auch der Voranschlag 2025 sieht eine Einzahlung in Höhe von 93.500 Euro vor.

Eine Bedarfserhebung erfolgt alle 3 Jahre.

Materialbeitrag und Mittagsverpflegung

Die Höhe des einbehaltenen Material- und Werkbeitrags lag im Arbeitsjahr 2023/2024 bei 99 Euro pro Kind und der Essensbeitrag pro Portion bei 5,10 Euro. Die Abrechnungen der Elternbeiträge und der Mittagsverpflegung unterlagen dem jeweiligen Rechtsträger.

Kindergartentransport

Um den Kindergartentransport im Gemeindegebiet sicher zu stellen, betraute die Gemeinde ein Transportunternehmen mit der Beförderung der Kinder. Da die Vereinbarung aus dem Jahr 2000 nicht mehr den aktuellen Bedingungen entsprach, stimmte der Gemeinderat am 26. September 2024 einer neuen Vereinbarung zu. Diese besagt, dass die Gemeinde dem externen Dienstleister die Leistung nach der veröffentlichten Tariftabelle der Schülerbeförderung mit einem Zuschlag von 10 % vergütet, nicht nach der vom Gemeindebund empfohlene Tariftabelle.

Begleitet werden die Kinder vom Kindergartenpersonal des externen Rechtsträgers, der auch die Elternbeiträge für die Busbegleitung vereinnahmte.

Im Prüfungszeitraum bewegte sich der Zuschussbedarf für die Transportkosten von 253 Euro bis 764 Euro je Kindergartenkind. Der Voranschlag 2025 geht von einem Bedarf von 585 Euro aus.

Das Transportunternehmen verrechnete im Prüfungszeitraum 48.685 Euro (2022), 35.997 Euro (2023) und 84.670 Euro (2024). Die divergierenden Auszahlungen begründen sich damit, dass im Jahr 2024 die Rechnungen der Monate September bis Dezember 2023 enthalten waren. Bereinigt stellten sich somit Auszahlungen in Höhe von 58.069 Euro (2023) und 62.598 Euro (2024) dar.

Für den Transport gewährte das Land OÖ Zuschüsse zu den Kosten. Diese lagen im Jahr 2022 bei 30.176 Euro. Im Jahr 2023 waren im Rechenwerk keine ersichtlich. Hingegen zeigte das Jahr 2024 einen Landesbeitrag in Höhe von 53.653 Euro. Darin enthalten war der Zuschuss für das Arbeitsjahr 2022/2023 über 17.701 Euro.

Krabbelstube

Die Gemeinde Katsdorf stellt ein Gebäude einem privaten Rechtsträger zur Führung der Krabbelstube bereit. Vor dem Krabbelstubenneubau war diese in einem Trakt des Gemeindezentrums situiert. Im Jahr 2022 startete die Planung für das neue Krabbelstubengebäude. Im September 2024 erfolgte die Eröffnung. Die Gesamtkosten des Neubaus beliefen sich auf 3.379.600 Euro. Die Gemeinde wickelte das Vorhaben über die investive Gebarung ab.

Wie auch schon im Bereich Kindergarten schloss die Gemeinde mit einem anderen Rechtsträger ein Arbeitsübereinkommen ab. Dieser führte die Krabbelstube bis 2024 3-gruppig. Seit der Übersiedelung in das neue Gebäude wird diese 4-gruppig geführt, unterteilt in 3 Regel- und einer Integrationsgruppe.

In der Abrechnung sind jährliche Kosten für das Personal, Betriebskosten, Reinigung usw. aufgezählt. Dem gegenüber stehen die jährlichen Einnahmen wie die Landesförderung, Elternbeiträge usw. Auch die Abrechnung der Essensbeiträge ist in der Jahresabrechnung des privaten Rechtsträgers enthalten.

In der Endabrechnung zieht der private Rechtsträger die Akontozahlungen aus dem Vorjahr ab. Die Gemeinde leistete im Jahr 2022 eine Abgangsdeckung in Höhe von 188.548 Euro. Diese sank im Folgejahr um 16 % auf 158.364 Euro. Hingegen zeigte das Jahr 2024 eine Abgangsdeckung in Höhe von 176.010 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von einem Beitrag in Höhe von 236.000 Euro aus. Die Abrechnungen des privaten Rechtsträgers prüfte die Gemeinde jährlich. Eine Unterteilung zwischen dem Betrieb Kindergarten und Krabbelstube ist gegeben.

Seit Oktober 2024 konnte die Gemeinde Mieteinnahmen in Höhe von 11.012 Euro verzeichnen. Der Voranschlag 2025 geht von Mieteinnahmen in Höhe von 31.000 Euro aus. Die Mieteinnahmen aus den Vorjahren sind auf dem Ansatz „010 – Amtsgebäude“ verbucht.

Weitere wesentliche Feststellungen

Feuerwehrwesen

Im Gemeindegebiet sind 3 Freiwillige Feuerwehren (Katsdorf, Ruhstetten und Lungitz), mit insgesamt 208 Feuerwehrleuten (inkl. Reservisten und Jugend), situiert. Die Gebarungen aller 3 Freiwilligen Feuerwehren verbuchte die Gemeinde unter einem gemeinsamen Ansatz „163 – Freiwillige Feuerwehr“.

Um eine bessere Kostenübersicht zu erhalten, sollte die Gemeinde bei der Verbuchung für jede Feuerwehr einen eigenen Ansatz - Unterteilung in der 4. Dekade – wählen.

Der Fahrzeugbestand stellte sich nachfolgend dar:

Feuerwehr	Type	Bezeichnung	Baujahr
Katsdorf	RLF	Rüstlöschfahrzeug	2003
	KLF	Kleinlöschfahrzeug	2010
	KDO-F	Kommandofahrzeug	2014
Lungitz	KLF-A	Kleinlöschfahrzeug	2001
	TLF-2000	Tanklöschfahrzeug	2013
Ruhstetten	KLF-A	Kleinlöschfahrzeug	2020
	MTF-A	Mannschaftstransportfahrzeug	2020

Die Gemeinde erwarb in den Jahren 2022 und 2024 für die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehren eine neue Einsatzbekleidung in Höhe von insgesamt 14.072 Euro. Das Vorhaben wickelte die Gemeinde ordnungsgemäß in der investiven Gebarung ab.

Der Aufwand je Einwohner lag im Jahr 2022 bei 5,79 Euro und somit unter dem Richtwert.

Seit dem Jahr 2023 ermittelt das Land OÖ in Zusammenarbeit mit dem Oö. Landes-Feuerwehrkommando für jede Feuerwehr und Gemeinde einen plausiblen Finanzbedarf. Dieser plausible Finanzbedarf stellt einen Richtwert dar. Es besteht kein zwingender Anspruch auf Mittel in der entsprechenden Höhe. Das tatsächliche Budget für die Feuerwehr ist von der Gemeinde festzulegen. Im Voranschlag ist die Mittelverwendung nur mit dem sachlich begründeten, unabweislichen Jahreserfordernis zu budgetieren.

Für das Jahr 2023 lagen die Auszahlungen bei 27.234 Euro und somit unter dem plausiblen Finanzbedarf in Höhe von 72.900 Euro. Umgelegt auf die Einwohnerzahl der Gemeinde errechnete sich im Jahr 2023 ein Pro-Kopf-Aufwand von 7,83 Euro statt 20,95 Euro pro Einwohner. Im Folgejahr stiegen die Auszahlungen um 47 % auf 40.027 Euro bzw. 11,50 Euro pro Einwohner und somit lag dieser Betrag auch unter dem plausiblen Finanzbedarf in Höhe von 82.800 Euro. Die höheren Auszahlungen begründen sich in den Mehrausgaben im Bereich der Versicherungsleistungen, da die Gemeinde seit dem Jahr 2024 eine Blaulichtversicherung für alle Freiwilligen Feuerwehren abschloss. In den Vorjahren übernahmen die Feuerwehren selbst die Zahlungen der Versicherungsprämien.

Die 3 Feuerwehren erhielten eine Subvention in Höhe von 15.000 Euro (2022) und jeweils 22.500 Euro (2023 und 2024). Zusätzlich förderte die Gemeinde im Jahr 2024 den Austausch der Sektionaltore (Zeughaus Ruhstetten) und den Ankauf eines Faltsilos in einer Gesamthöhe von 10.202 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von Aufwendungen in Höhe von 31.200 Euro aus und liegt ebenso unter dem plausiblen Finanzbedarf. Der Prüfungsausschuss nahm jährlich Einsicht in die Kostenaufstellung.

Der Gemeinderat erließ am 20. Juni 2024 eine neue Feuerwehr-Gebühren- und -Tarifordnung. Einzahlungen durch Einsatzverrechnungen waren in den Rechenwerken nicht ersichtlich.

Gemäß § 6 Oö. Feuerwehrgesetz 2015 sind sämtliche Möglichkeiten des Kostenersatzes auszuschöpfen. Die Gemeinde hat sämtliche Einnahmen aus der Gebührenordnung (Konto 852) im Rechenwerk der Gemeinde darzustellen.

Wohn- und Geschäftsgebäude

Die Gemeinde Katsdorf ist Eigentümerin mehrerer Liegenschaften im Gemeindegebiet. Dazu zählen das Gemeindezentrum, das alte Gemeindeamt, die Krabbelstube, das „Lehrerwohnheim“ und die „alte Volksschule“. Die Räumlichkeiten vermietete die Gemeinde an Private und Gewerbetreibende.

Im Gemeindezentrum unter dem Ansatz „010 - Gemeindezentrum“, sind 3 Wohnungen, ein Gastronomiebetrieb, 2 Büroflächen, Wohnungen für betreutes Wohnen und ein privater Schulbetreiber situiert. Die Mieten einschließlich Betriebskosten- und Heizkostensätze verbuchte die Gemeinde unter diesem Ansatz. An Einzahlungen aus der Vermietung und Verpachtung konnte die Gemeinde im Prüfungszeitraum 69.645 Euro (2022), 73.662 Euro (2023) und 86.870 Euro (2024) lukrieren.

Auch in der Volksschule befindet sich eine vermietete Wohneinheit, die zu Lasten des Ansatzes „211 – Volksschule“ geht. Hierfür konnte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Mieteinnahmen von 4.737 Euro bis 5.471 Euro verzeichnen. Auch die Betriebskostensätze waren unter diesem Ansatz verbucht.

Der Ansatz „849 – Sonstige Liegenschaften“ zeigte sämtliche Einnahmen und Ausgaben der vermieteten Geschäftseinheiten der Liegenschaften „altes Gemeindeamt“, „alte Volksschule“, „Sonnenhang 1“ und „Lehrerwohnheim“. Im Prüfungszeitraum waren Überschüsse in Höhe von 32.103 Euro (2022), 44.851 Euro (2023) und 56.046 Euro (2024) zu ersehen, die in der operativen Gebarung verblieben. Der Voranschlag 2025 geht von einem Abgang in Höhe von 68.700 Euro aus, da sich die interne Verrechnung der Leistungen der Bauhofmitarbeiter erhöhen soll.

Die Gemeinde sollte zur besseren Darstellung der Mietgegenstände sämtliche Einnahmen und Ausgaben auf dem Ansatz „846 – Wohn- und Geschäftsgebäude“ zusammenführen. Eine funktionelle Gliederung in der 4. Dekade nach Standorten ist empfehlenswert.

Für die vermieteten Wohnungen betragen die Netto-Mietpreise pro Quadratmeter von 7,23 Euro bis 10,26 Euro und entsprachen somit der Richtwertmiete (7,23 Euro) oder lagen darüber.

Alle Mietverträge sind indexgesichert und unterliegen einer jährlichen Anpassung. Die Betriebskostenabrechnung erfolgte jährlich bis 30. Juni. Zur Bedeckung des Verwaltungsaufwands verrechnete die Gemeinde keine Verwaltungskostenpauschale in Anlehnung an die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes (Jahr 2024: Mixbetrag 4,47 Euro/m² Wohnnutzfläche).

Laut § 22 Mietrechtsgesetz darf der Vermieter je Kalenderjahr und Quadratmeter der Nutzfläche des Hauses zur Deckung der Auslagen für die Verwaltung in der Betriebskostenabrechnung eine Verwaltungskostenpauschale verrechnen.

Um die Gebarungssätze zu bewahren, sollte die Gemeinde eine Aufnahme der Verwaltungskostenpauschale in die Betriebskostenabrechnung andeuten.

Eine interne Verrechnung der Leistungen der Bauhofmitarbeiter war zu ersehen. Hingegen fanden die Leistungen der Verwaltungsmitarbeiter sowie der politischen Organe keinen Niederschlag.

Die Gemeinde hat die anfallenden Verwaltungskosten jährlich in Form einer Verwaltungskosten-tangente, getrennt von den Bezügen der gewählten Organe, darzustellen.

Volksschule

Im Schuljahr 2024/2025 besuchten 181 Kinder (9 Klassen) die Volksschule der Gemeinde Katsdorf. Die laufenden Auszahlungen (ohne Gastschulbeiträge und Investitionen) banden im Prüfungszeitraum 152.966 Euro (2022), 153.786 Euro (2023) und 187.322 (2024). Diese betrafen vor allem die Personalausgaben. Der Voranschlag 2025 geht von 198.000 Euro aus.

Die nachstehende Tabelle gibt einen Überblick über die Bereiche mit nennenswerten Ausgaben im Prüfungszeitraum:

Jahr	2022	2023	2024
Personalausgaben	77.089 Euro	57.644 Euro	89.495 Euro
Entgelt für sonst. Leistungen	25.157 Euro	42.608 Euro	37.995 Euro
Energiebezüge Fernwärme	17.402 Euro	19.915 Euro	20.212 Euro
Druckwerke	5.947 Euro	2.633 Euro	2.794 Euro
Instandhaltung	1.068 Euro	1.420 Euro	5.036 Euro

Die Personalkosten betrafen im Prüfungszeitraum die Reinigung und anteilig (50 %) den Schulführer, der die Schulaufsicht übernimmt. Die divergierenden Personalausgaben im Jahr 2022 begründen sich mit dem Pensionsantritt einer Mitarbeiterin. Für eine weitere Bedienstete begann die Freizeitphase der Altersteilzeit. Im Jahr 2023 reinigte eine Mitarbeiterin die Volksschule mit einem Beschäftigungsausmaß von 22,5 %, die für das Jahr 2024 das Ausmaß auf 75 % aufstockte. Die Personalkosten banden in den Jahren 2022 und 2024 etwa 50 % der gesamten Auszahlungen. Durch die jährlichen Gehaltsanpassungen geht der Voranschlag 2025 von Personalkosten in Höhe von 85.000 Euro aus.

Die Entgelte für sonstige Leistungen beinhalten die externe Reinigung, die seit dem Jahr 2022 zusätzlich beansprucht wird. Auch für Internet- und WLAN-Gebühren fielen Kosten an, die unter diesem Konto zu ersehen waren. Für diese Auszahlung steht das Konto „631 – Telekommunikation“ zur Verfügung.

Kosten für Internet und dergleichen sind funktional zuzuordnen.

Die höheren Ausgaben für Instandhaltungen im Jahr 2024 begründen sich durch das Service und die Reparaturen der Bodenreinigungsmaschine und des Rasenmähertraktors in Höhe von insgesamt 2.003 Euro.

Für die benötigten Ausdrucke steht der Volksschule Katsdorf ein Drucker zur Verfügung, für den die Gemeinde einen Service- und Materialvertrag mit einem externen Dienstleister abschloss. Darin enthalten sind neben Tonerkosten auch Kosten pro Kopie bzw. Ausdruck. Verrechnet wird nach Zählerstandablese. Der Zeitraum geht von April bis März des Folgejahres. Für das Jahr 2021 erfolgte keine korrekte Abrechnung, da der Zählerstand fehlte. Dies holte die Gemeinde im Jahr 2022 nach. Dadurch entstanden hier höhere Ausgaben.

Für die Leistungen der Bauhofmitarbeiter stellte die Gemeinde Vergütungsleistungen in den Rechnungen dar. Der Voranschlag 2025 sieht keine Vergütungsleistungen der Bauhofmitarbeiter vor.

Künftig anfallende Vergütungsleistungen sind in den Voranschlägen darzustellen.

Für das Schuljahr 2023/2024 benötigte die Volksschule zusätzlich neue Klassenräume. Dafür erhielt sie Förderungen in Höhe von insgesamt 57.800 Euro. Die Gesamtkosten beliefen sich auf 96.074 Euro. Die Gemeinde erbrachte einen Eigenanteil in Höhe von 38.274 Euro, die sie aus den allgemeinen Haushaltsrücklagen entnahm. Die Abwicklung des Bauprojekts erfolgte in der investiven Gebarung.

In der Volksschule Katsdorf befindet sich eine Wohneinheit, die die Gemeinde vermietet. Dadurch nahm sie im Prüfungszeitraum durchschnittlich 5.031 Euro ein. Die Betriebskostensätze beliefen sich auf durchschnittlich 1.060 Euro. Der Prüfungsausschuss nahm jährlich Einsicht in die Kostenaufstellung.

Turnsaal

Im Gebäude der Volksschule sowie in einem Gebäudeteil des Gemeindezentrums befindet sich jeweils ein Turnsaal. Vereine können beide Turnsäle außerhalb der Unterrichtszeit buchen.

Der Gemeinderat beschloss am 14. Dezember 2023 eine Tarifordnung. Dadurch waren Einnahmen auf dem Ansatz der Volksschule (211) und des Amtsgebäudes (010) von insgesamt 4.605 Euro bis 7.050 Euro zu ersehen.

Die Tarifordnung beinhaltete ua. eine 50 % Ermäßigung für ortsansässige Vereine und für Mieter des Gemeindezentrums.

Festgehalten wird, dass ein ermäßigter Tarif für ortsansässige Vereine oder Organisationen nicht zulässig ist, da dies dem Gleichheitsgrundsatz widerspricht. Grundsätzlich sind Ausnahmen und Ermäßigungen möglich, es ist jedoch ein schriftliches Ansuchen an die Gemeinde zu stellen. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, allerdings besteht kein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung.

Die Gemeinde sollte die Tarifordnung in Anlehnung an die Mustertarifordnung abändern.

Hort – Ansatz 250

Die Betreuung der Volksschulkinder erfolgt in Form eines Hortes. Diesen führt ein externer Dienstleister, wofür die Gemeinde im Prüfungszeitraum eine Abgangsdeckung in Höhe von 88.174 Euro (2022), 143.403 Euro (2023) und 194.957 Euro (2024) leistete. Geschuldet war der Anstieg der Abgangsdeckung den in den Jahren 2023 und 2024 dazugekommenen Hortgruppen. Da auch Kinder aus den Nachbargemeinden den Hort besuchten, war einnahmenseitig eine Abgangsdeckung in den Jahren 2022 und 2024 in Höhe von 4.974 Euro bzw. 5.047 Euro zu ersehen.

Die verbuchten Abgangsdeckungen entsprechen allerdings nicht vollständig der Kostenwahrheit, da in der verbuchten Abgangsdeckung die Kosten der Schulassistenz zu Lasten des Hortes gehen.

Künftig sind die Kosten für die Schulassistenz auf dem Ansatz „211 - Volksschule“ zu verbuchen.

Ansatz 211001 – Musikheim und Hort

Unter diesem Ansatz sind im Prüfungszeitraum ein Teil der Betriebskostenauszahlungen in Höhe von durchschnittlich 3.142 Euro sowie 2024 die Einnahmen aus Vermietung (Musikverein und Hort) und Betriebskostensätze von 39.054 Euro verbucht.

Für Kosten, die den Hort betreffen, ist der Ansatz „250 - Horte“ zu verwenden. Auch Kosten des Musikvereins, selbst wenn er in diesem Gebäude Räumlichkeiten zur Verfügung hat, sind auf den vorgesehenen Ansatz zu verbuchen.

Die Gemeinde hat künftig die Kosten des Hortes sowie des Musikheims funktional zu verbuchen.

Gastbeiträge

Kindergarten, Krabbelstube

Für Kindergarten- und Krabbelstubenkinder, die Einrichtungen in den Nachbargemeinden besuchten, leistete die Gemeinde im Prüfungszeitraum Gastbeiträge in Höhe von 34.464 Euro (2022), 27.313 Euro (2023) und 29.348 Euro (2024). Die Abrechnungen ergaben keine Mängel.

Volksschule

Die Gemeinde leistete an die Nachbargemeinden Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträge in Höhe von 9.916 Euro für 11 Schüler (2022), 15.277 Euro für 14 Schüler (2023) und 21.065 Euro für 18 Schüler (2024). In einer Nachbargemeinde fand die Sanierung der Volks- und Mittelschule statt. Die anteiligen Gastschulbeiträge für diese Sanierungsmaßnahmen verrechnete die Nachbargemeinde getrennt nach Schulen zusätzlichen zum laufenden Schulerhaltungsaufwand. In der Abrechnung einer Nachbargemeinde waren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu ersehen.

Die Gemeinde sollte die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung kritisch hinterfragen.

Für Kinder aus den Nachbargemeinden, die die Volksschule Katsdorf besuchten, erhielt die Gemeinde 21.829 Euro (2022), 21.344 Euro (2023) und 17.163 Euro (2024). Die Errechnung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge für die Finanzjahre 2022 bis 2023 beinhaltete Mieterträge für ein vermietetes Objekt.

Mieterträge sind keine Einnahmen für die Schulerhaltung.

Die Gemeinde sollte die Mieteinnahmen bei der nächsten Erstellung der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge nicht anrechnen bzw. abziehen.

Mittelschule

Die Gemeinde Katsdorf verfügt über keine eigene Mittelschule. Daher leistete sie an Schulerhaltungs- bzw. Gastschulbeiträgen an die umliegenden Nachbargemeinden 87.781 Euro für 68 Schüler (2022), 116.675 Euro für 96 Schüler (2023) und 131.430 Euro für 97 Schüler (2024).

In der Abrechnung einer Nachbargemeinde waren Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung zu ersehen.

Die Gemeinde sollte die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung kritisch hinterfragen.

Auch berücksichtige eine Nachbargemeinde in der Abrechnung Auslagen für die Verwaltung.

Zum laufenden Schulerhaltungsaufwand bzw. Gastschulbeitrag können die gesetzlichen Schulerhalter nur Kosten für das zur Betreuung der Schulliegenschaft allenfalls erforderliche Hilfspersonal in die Abrechnung aufnehmen. Jedoch sind die Personalkosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters nicht zu berücksichtigen.

Die Gemeinde sollte die Abrechnungen der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge kritisch hinterfragen, da die Kosten des Verwaltungspersonals nicht umlegbar sind.

Polytechnische Schule

Auch verfügt die Gemeinde über keine eigene Polytechnische Schule. Somit zahlte sie im Jahr 2022 für 6 Schüler 9.925 Euro und im Jahr 2023 für 4 Schüler 8.420 Euro. Im Jahr 2024 besuchten 2 Schüler die Polytechnische Schule, dadurch verringerte sich der Betrag auf 3.623 Euro.

Zum laufenden Schulerhaltungsaufwand bzw. Gastschulbeitrag können die gesetzlichen Schulerhalter nur Kosten für das zur Betreuung der Schulliegenschaft allenfalls erforderliche Hilfspersonal in die Abrechnung aufnehmen. Jedoch sind die Personalkosten des Verwaltungsapparats des gesetzlichen Schulerhalters nicht zu berücksichtigen.

Die Gemeinde sollte die Abrechnungen der Schulerhaltungs- und Gastschulbeiträge kritisch hinterfragen, da die Kosten des Verwaltungspersonals nicht umlegbar sind.

Energieverbrauch – Strom

Die Auszahlungen der Gemeinde für Strom lagen im Jahr 2022 bei 27.093 Euro. Durch die Strompreiserhöhungen stiegen die Auszahlungen im Folgejahr um 30 % auf 35.140 Euro. Die angespannte Energiepreissituation zeigte sich auch im Jahr 2024. Da erfuhren die Auszahlungen nochmals eine Steigerung um 78 % auf 62.376 Euro. Der Voranschlag 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 80.900 Euro aus. Gründe dafür sind in den angestiegenen Strompreisen sowie in der dazugekommenen Infrastruktur (zB neuer Hochbehälter, Krabbelstube Neubau usw.) zu finden. Zu erwähnen ist, dass die Auszahlung 2024 um 4.398 Euro vermindert dargestellt ist, da dieser Betrag dem Energieverbrauch Fernwärme zuzuschreiben wäre. In der präliminierten Auszahlung des Voranschlags 2025 ist der Energieverbrauch Fernwärme noch enthalten.

Die Gemeinde hat künftig auf eine korrekte Verbuchung zu achten.

Zu den Vielverbrauchern zählten das Gemeindezentrum, die öffentliche Beleuchtung und die Volksschule. Auch der Betrieb der Wasserversorgung zeigte durch den Neubau eines Hochbehälters einen höheren Stromverbrauch. Lagen die Ausgaben für Strom im Jahr 2022 noch bei 500 Euro, stiegen diese im Jahr 2024 auf 6.762 Euro an.

Die Gemeinde bezieht den Strom bei einem Energielieferanten. Da der Energieliefervertrag mit 31. Dezember 2021 endete holte die Gemeinde Angebote ein. Dafür holte sie 4 Vergleichsangebote ein, wobei nicht der Billigstbieter zum Zug kam. Die Gemeinde schloss für 2 Jahre einen Energieliefervertrag ab, der mit 31. Dezember 2023 endete. Für den aktuellen Energieliefervertrag holte die Gemeinde wieder 3 Angebote ein, wobei erneut nicht der Billigstbieter zum Zug kam. Der Gemeindevorstand beschloss am 24. Oktober 2023 einen 2 Jahresvertrag (gültig 2024 und 2025) mit dem bestehenden Lieferanten. Der Arbeitspreis belief sich für 2024 auf 18,5 ct / kWh und 2025 auf 17,5 ct / kWh. Bei einem prognostizierten Jahresverbrauch von 231.651 kWh errechnen sich für die Jahre 2024 und 2025 gegenüber dem billigsten Angebot Mehrausgaben in Höhe von 1.158 Euro pro Jahr.

Die Gemeinde sollte die Gebarungsgrundsätze, speziell jenen der Sparsamkeit, beachten.

Der Energielieferant hielt, ab dem Vertrag für die Jahre 2024 und 2025, eine Mindestabnahme von 231.651 kWh vertraglich fest. Bei einer Über- oder Unterschreitung von 10 % der vereinbarten Liefermenge würde der Stromlieferant einen Aufschlag von 25 % nachverrechnen.

Auf allen Dächern der gemeindeeigenen Gebäude⁹ befinden sich Photovoltaikanlagen. Die PV-Anlagen haben eine Gesamtleistung von 131,47 kWp. Der erzeugte Strom dient zum Eigenbedarf und der Überschuss wird in das Stromnetz eingespeist. Verträge für eine Einspeisung sind vorhanden.

Im Jahr 2022 konnte die Gemeinde Einnahmen aus den PV-Anlagen in Höhe von 481 Euro lukrieren. Das Folgejahr zeigte Mehreinnahmen um 48 %, der Ertrag stieg auf 711 Euro. Im Jahr 2024 stiegen die Einnahmen nochmals um 38 % auf 982 Euro. Die Einnahmen verbuchte die Gemeinde als Minusbetrag unter dem Konto „600 – Energieverbrauch Strom“. Diese Vorgehensweise entspricht nicht dem Bruttoprinzip.

Grundsätzlich dürfen Posten der Einzahlung nicht mit Posten der Auszahlung verrechnet werden, um das Bruttoprinzip zu wahren. Daher ist die Energievergütung als Einzahlung zu behandeln.

Für Leistungen aus der Stromeinspeisung steht das Konto „810x – Erträge aus Leistungen“ zur Verfügung.

Im Zuge der Generalsanierung der Straßenbeleuchtung im Bereich der Landes- und Gemeindestraßen in den Jahren 2023 und 2024 stellte die Gemeinde die noch nicht umgestellten Beleuchtungskörper auf LED-Beleuchtungsmittel um. Eine deutliche Senkung des Stromverbrauchs war ersichtlich. Da die Strompreise aber stark anstiegen, konnte keine Senkung der Stromkosten herbeigeführt werden. Die Auszahlungen der Stromkosten lagen in den Jahren 2022 und 2023

⁹ Gemeindezentrum, Hochbehälter, Volksschule und Krabbelstube

bei 9.183 Euro bzw. 9.941 Euro. Trotz Umstellungsmaßnahmen stiegen die Auszahlungen um 45 % auf 14.394 Euro an.

Die Gemeinde führt eine Energiebuchhaltung und erfasst die Energieverbrauchsdaten ihrer Gebäude in einer eigenen Tabellenkalkulation. Dadurch wird neben der Darstellung des Gesamtenergieverbrauchs auch ein monatlicher Vergleich der Verbrauchswerte erfasst. Auch nutzt sie seit dem Jahr 2022 ein Energiemanagementtool des aktuellen Energieversorgers.

Energieverbrauch – Wärme

Die Gemeinde beheizt folgende Gebäude mit Fernwärme: das Gemeindezentrum, die Volksschule und das alte Gemeindeamt. Im Februar 2024 schloss die Gemeinde auch den Krabbelstübchenneubau an das Fernwärmenetz an. Für den Zeitraum Februar bis Juni 2024 verrechnete der Anbieter die in der Krabbelstube bezogene Wärme mit der Gemeinde. Seit September 2024 findet die Verrechnung direkt mit dem Rechtsträger der Krabbelstube statt. Alle Wärmeübereinkommen schloss der Dienstleister mit der Gemeinde ab, da diese Eigentümerin der Gebäude ist.

Die Auszahlung für die Fernwärme belief sich im Jahr 2022 auf 50.176 Euro. Diese stiegen im Jahr 2023 um 45 % auf 72.807 Euro. Im Folgejahr sanken die Kosten um 10 % auf 65.317 Euro. Verantwortlich für die höhere Auszahlung im Jahr 2023 war das alte Gemeindeamt. Dieses beherbergt ein Kino, einen Gastronomiebetrieb, den Jugendclub und die Bibliothek. Für die vermieteten Objekte (Kino, Gastronomiebetrieb und Jugendclub) waren Heizkostensätze zu sehen. Der Verbrauch für das Abrechnungsjahr 2021/2022 belief sich auf 45,18 MWh, der 2022/2023 auf 108,64 MWh anstieg. Laut Recherchen der Gemeinde zeigte sich das ganzjährige Heizen in der Bibliothek als Ursache des erhöhten Mehrverbrauchs. Hingegen zeigte das Abrechnungsjahr 2023/2024 einen Verbrauch von 67,82 MWh.

Im Verbrauchszeitraum Juli 2023 bis Juni 2024 stellte ein externer Dienstleister insgesamt 299,37 MWh mit Gesamtkosten von 62.924 Euro in Rechnung. Dies entspricht einem MWh-Preis von durchschnittlich 210,19 Euro brutto für diese Heizperiode. Der vom Land OÖ vorgegebene Preis für Wärme aus Biomasseheizungen lag bei 166,99 Euro je MWh. Nur das alte Gemeindeamt lag in der Heizperiode 2023/2024 innerhalb der Preisspanne, alle anderen Objekte lagen darüber.

Die Gemeinde sollte mit dem Wärmelieferanten Verhandlungen über einen etwaigen Preisnachlass führen. Um eine weitere Kostensenkung herbeizuführen, sollte sie den berechneten Anschlusswert überprüfen.

Der Bauhof und die alte Volksschule, die jetzt einen Kulturverein beherbergt, werden mit Erdgas beheizt. Die Auszahlungen beliefen sich in den Jahren 2022 und 2023 auf 6.255 Euro bzw. 5.915 Euro. Aufgrund der Preissteigerung und Nachzahlungen musste die Gemeinde im Jahr 2024 Auszahlungen in Höhe von 11.233 Euro leisten. Der Voranschlag 2025 geht von Auszahlungen in Höhe von 13.000 Euro aus.

Versicherungen

Die Prämienaufwände für Versicherungen in den Jahren 2022 und 2023 betragen durchschnittlich 24.556 Euro bzw. 7,06 Euro je Einwohner. Im Folgejahr stiegen die Auszahlungen für die Versicherungen um 29 % auf 32.179 Euro bzw. 9,25 Euro je Einwohner. Durch den Umstieg auf die Blaulichtversicherung bei den Freiwilligen Feuerwehren, die die Gemeinde seit dem Jahr 2024 übernahm, sowie den Abschluss einer Versicherung für den neuen Hochbehälter erhöhten sich die Versicherungsprämien deutlich.

Die Gemeinde Katsdorf ist gegen die wesentlichen Risiken umfassend versichert. Die Versicherungen umfassen neben den Elementarversicherungen auch eine Rechtsschutzversicherung, eine Blaulichtversicherung, eine Dienstfahrten-Kollisionskasko und eine Kollektivunfallversicherung.

Die Verträge schloss die Gemeinde mit 2 unterschiedlichen Versicherungen ab, wobei mit einer Versicherung 2/3 der Vertragsabschlüsse zustande kam.

Um den Kosten für die Versicherung entgegenzuwirken, vereinbarte die Gemeinde im April 2021 mit einem unabhängigen Versicherungsmakler eine Versicherungsanalyse durchzuführen. Die entstandenen Empfehlungen setzte die Gemeinde um.

Ansatz 990

Unter dem Ansatz „990 – Überschüsse und Abgänge“ verbuchte die Gemeinde Katsdorf die Verrechnung zwischen operativer Gebarung und investiver Einzelvorhaben.

Für die Zuführung von Überschüssen aus der operativen Gebarung an investive Einzelvorhaben ist seit dem Voranschlag 2025 der Ansatz 980 zu verwenden.

Der Ansatz 980 ist zu verwenden.

Ansatz 991

In den Jahren 2022 und 2024 waren unter dem Ansatz „991 – Rückersätze, nicht absetzbare Einnahmen und Ausgaben“ Einnahmen von insgesamt 123.862 Euro zu verzeichnen. Hierbei handelte es sich um Rückvergütungen der Vorsteuer durch das Finanzamt.

Der Unterabschnitt „Ansatz – 991“ entstammt dem System der VRV 1997 und findet mit Umstellung auf die VRV 2015 keine Verwendung mehr.

Die Gemeinde hat die Rückvergütungen funktional zuzuordnen.

Interessenten-, Aufschließungs- und Erhaltungsbeiträge

Interessentenbeiträge

Die Gemeinde vereinnahmte im Prüfungszeitraum Interessentenbeiträge in Höhe von insgesamt 469.345 Euro, die eine vollständige widmungsgemäße Verwendung fanden.

Aufschließungsbeiträge

Aufschließungsbeiträge sind von der Gemeinde für unbebaute und als Bauland gewidmete Grundstücke bzw. Grundstücksteile je nach infrastruktureller Aufschließung (Wasser, Kanal und Verkehrsfläche) vorzuschreiben. An Aufschließungsbeiträgen (§ 25 Oö. Raumordnungsgesetz 1994) vereinnahmte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 5.721 Euro, die sie zum Großteil für diverse investive Einzelvorhaben bzw. Rücklagen verwendete. Im Jahr 2023 verwendete die Gemeinde 5.618 Euro im selben Jahr für sonstige Investitionen.

Die Jahre 2022 und 2023 zeigten eine vollständige widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen. Bei den Aufschließungsbeiträgen war im Jahr 2024 keine vollständige widmungsgemäße Verwendung der Einzahlungen gegeben. In diesem Jahr verblieben insgesamt 1.029 Euro in der operativen Gebarung.

Auf eine vollständige zweckgewidmete Verwendung der Interessenten- und Aufschließungsbeiträge ist zu achten.

Erhaltungsbeiträge

An Einzahlungen aus Erhaltungsbeiträgen gemäß § 28 Oö. Raumordnungsgesetz 1994 (Oö. ROG 1994) für die Bereiche Wasser und Kanal erzielte die Gemeinde im Prüfungszeitraum insgesamt 130.036 Euro. Diese verblieben ordnungsgemäß in der operativen Gebarung. Eine geprüfte Verordnung für das Jahr 2023 über die Einhebung der Erhaltungsbeiträge für die Abwasserentsorgung in Höhe von 0,48 Euro / m² und für die Wasserversorgung in Höhe von 0,22 Euro / m² liegt vor.

Die Gemeinde ist gemäß Oö. ROG 1994 ermächtigt per Verordnung die Erhaltungsbeiträge jeweils bis zum Doppelten pro Quadratmeter anzuheben, sofern dies zur Deckung der tatsächlich anfallenden Erhaltungskosten bzw. aus Gründen der Baulandmobilisierung erforderlich ist.

Aufgrund der vorhandenen Baulandreserven der Gemeinde sollte der Gemeinderat über eine nochmalige Anhebung der Erhaltungsbeiträge diskutieren.

Raumordnung – Planungskosten

Die der Gemeinde bei Planänderungen nachweislich entstehenden Kosten für die Ausarbeitung der Pläne können gemäß § 35 Oö. ROG 1994 zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung mit den betroffenen Grundeigentümerinnen bzw. Grundeigentümern gemacht werden.

Im Rahmen der Bauverwaltung fielen im Prüfungszeitraum Ausgaben für Planungsleistungen und Bauberatungen in Höhe von insgesamt 15.221 Euro an. Die Planungskosten der Grundeigentümer unterliegen einer Direktverrechnung.

Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung gilt bei der 15-jährigen grundsätzlichen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) des Flächenwidmungsplans und auch bei Einzeländerungsverfahren. Ein Gesamtänderungsverfahren war zum Zeitpunkt der Gebarungseinschau in Vorbereitung.

Der Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung ist nicht nur im Zuge von Einzeländerungen möglich, sondern generell bei sämtlichen Planänderungen. Die Möglichkeit der Kostenvereinbarung nahm die Gemeinde nur bei Einzeländerungsverfahren in Anspruch. Die Kosten der 15-jährigen Überprüfung (Gesamtänderungsverfahren) trägt die Gemeinde und macht von der Möglichkeit der Kostenübertragung keinen Gebrauch.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit im Rahmen des Gesamtänderungsverfahrens einen Abschluss einer Kostenvereinbarung zu treffen. Die Kostenvereinbarung hat sich an den tatsächlich entstandenen Kosten zu orientieren (zB Planerstellung oder Bodenuntersuchung jeweils bezogen auf das Grundstück).

Im Sinne der Wirtschaftlichkeit sollte die Gemeinde die gesetzlichen Möglichkeiten ausschöpfen.

Baulandsicherungsvertrag

Der Baulandsicherungsvertrag ist ein Vertrag, den eine Gemeinde mit einem Grundstückseigentümer abschließt, um die Nutzung von Bauland zu fördern, die zu einer Bebauung führt. Der Vertrag beinhaltet verschiedene Punkte, wie den Infrastrukturkostenbeitrag, eine Bebauungspflichtung usw.

Die Gemeinde Katsdorf schloss Baulandsicherungsverträge ab, die auch die Kosten der Hausanschlüsse zur Wasserversorgung und Abwasserentsorgung thematisierten. Für den Wasseranschluss verlegte die Gemeinde vom Hauptstrang der öffentlichen Wasserversorgungsanlage die Hausanschlussleitung (Versorgungsleitung) bis zur Grundgrenze (Übergabestelle). Von dort hat der Anschlusspflichtige die Verbrauchsleitung auf kürzestem Weg zum anzuschließenden Objekt herzustellen. Für diese Hausanschlussleitung hat der Bauwerber einen pauschalierten Kostenersatz an die Gemeinde zu entrichten. Ebenso gilt dies für den Kanalanschluss. Die Gemeinde kann nur die tatsächlichen Kosten weiterverrechnen, daher sollte sie keinen pauschalierten Kostenersatz vorschreiben.

§ 3 Abs. 1 Oö. WVG 2015 definiert jene Wasserleitung, welche das Wasser von der Versorgungsleitung eines Wasserversorgungsunternehmens bis zur Übergabestelle an die Verbraucher liefert, als Anschlussleitung.

§ 2 Abs. 12 Oö. AEG 2001 besagt, dass die Entsorgungsleitung von der Außenmauer des zu entsorgenden Objekts bis zur öffentlichen Kanalisation einschließlich der dazugehörigen Hebeanlage, Pumpwerke und Schächte als Hauskanalanlage zu sehen ist.

Da der pauschalierte Kostenersatz als privatrechtliche Vereinbarung zu sehen ist, widerspricht dies der Wasserleitungs- bzw. Kanalordnung der Gemeinde. Diese regeln die Tragung der Kosten zur Herstellung der Hausanschlüsse durch die Eigentümer. Der Oö. Gemeindebund veröffentlichte Musterverträge.

Die Gemeinde hat den Baulandsicherungsvertrag im Hinblick auf privatrechtliche Vereinbarungen bei Hausanschlüssen für die Wasserver- und Abwasserentsorgung zu überarbeiten.

Infrastrukturkostenbeitrag

Im Zuge einer Novelle des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 (LGBl. 73/2011), die mit 1. September 2011 in Kraft getreten ist, wurde für die Gemeinden im § 16 die Möglichkeit der Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen geschaffen.

Die Gemeinde schließt Baulandsicherungsvereinbarungen ab, die auch eine Vereinbarung über einen Infrastrukturkostenbeitrag enthalten. Im Prüfungszeitraum vereinnahmte die Gemeinde Infrastrukturkostenbeiträge in Höhe von 251.036 Euro. Die Einnahmen verbuchte die Gemeinde für investive Einzelvorhaben und führte sie, bei Nichtverwendung, der zweckgebunden Haushaltsrücklage zu. Für neue Bauprojekte in bebauten, bereits aufgeschlossenen Gebieten fand eine Vorschreibung von Infrastrukturkostenbeiträgen nicht mehr statt.

Die Kosten für jeden Grundstückseigentümer werden anhand einer Kostenschätzung entsprechend der Fläche der einzelnen Parzellen in m² aufgeteilt. Die erste Rate (20 % des gesamten geschätzten Infrastrukturkostenbeitrags) ist sofort fällig. Nach Vorlage der End- bzw. Schlussrechnungen sind weitere Teilbeträge über die Errichtung der Infrastruktur vorzuschreiben, die nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet werden.

Verkehrsflächenbeitrag

Aus Anlass der Erteilung einer Baubewilligung für den Neu-, Zu- oder Umbau von Gebäuden, die durch eine öffentliche Verkehrsfläche aufgeschlossen sind, ist ein Beitrag zu den Kosten der Herstellung dieser Verkehrsfläche vorzuschreiben.

Die Gemeinde schrieb bescheidmäßig in den Jahren 2022 bis 2024 insgesamt 74.551 Euro vor und führte diese den investiven Einzelvorhaben bzw. Rücklagen zu. Die Berechnung erfolgte gemäß § 20 Oö. Bauordnung 1994.

Baufertigstellungsanzeigen

Die Höhe der Grundsteuer hängt von den vom Finanzamt festgestellten Einheitswerten einer Liegenschaft ab. Vor allem die Neuerrichtung und Zubauten führen zu einer Erhöhung des Einheitswerts und damit zu einer Erhöhung der Grundsteuer. Um das Verfahren zur Neufestlegung des Einheitswerts starten zu können, ist eine Baufertigstellungsanzeige seitens des Bauwerbers nötig, welche die Gemeinde dem Finanzamt mitzuteilen hat. Dies geschieht seit dem Jahr 2013 mittels Adress-, Gebäude- und Wohnungsregister¹⁰ (AGWR), welches die Gemeinden laufend zu befüllen haben. Unterbleibt eine Mitteilung, kommt es auch zu keiner Neubemessung und hat zur Folge, dass etwa für ein Wohnhaus nur die Grundsteuer für das unbebaute Grundstück zu zahlen ist.

Die Gemeinde weist im AGWR insgesamt 33 offene Bauvorhaben aus. Es liegen Baubewilligungen und Bauanzeigen zwischen 2019 und 2024 vor. Zu erwähnen ist, dass das Bauamt im Prüfungszeitraum die Bauakte, nach Erteilung einer Baubewilligung, umgehend in das AGWR einpflegt. Hingegen sind aufgrund der Personalsituation und Umstrukturierung der Gemeindeverwaltung Bauvorhaben aus dem Jahr 2025 noch nicht im AGWR erfasst. Bei älteren noch offenen Bauvorhaben urgiert die Gemeinde zeitnah, um Auskünfte zu dem aktuellen Baufortschritt zu erhalten.

¹⁰ Das Bundesministerium für Finanzen zieht seit 1. Jänner 2013 das AGWR als Datenbasis für die Einheitswertfeststellung heran.

Gemeindevertretung

Verfüungsmittel und Repräsentationsausgaben

Der Bürgermeister überschritt die rechtlich möglichen Höchstgrenzen bei den Verfügungsmitteln und Repräsentationsausgaben im Prüfungszeitraum nicht. Der Gemeinderat legt im Voranschlag die maßgeblichen Ausgabengrenzen fest, welche einzuhalten sind.

Die nachfolgende Aufstellung gibt einen Überblick über die jährliche Inanspruchnahme:

	2022	2023	2024
Repräsentationsausgaben (Euro)			
möglicher Rahmen (1,5 ‰)	9.236	9.945	11.576
Budgetansatz	8.200	8.600	10.500
Auszahlungen	1.488	8.343	3.759
Inanspruchnahme in %	18	97	36
Verfügungsmittel (Euro)			
möglicher Rahmen (3 ‰)	18.473	19.891	23.153
Budgetansatz	16.400	17.200	21.000
Auszahlungen	15.115	16.415	18.233
Inanspruchnahme in %	92	95	87

Der Gemeinderat gab den Höchststrahmen für beide Bereiche vor. Den rechtlichen Rahmen bei den Verfügungsmitteln beanspruchte der Bürgermeister im Prüfungszeitraum zu durchschnittlich rund 63 %. Im Jahr 2024 banden die Gesamtkosten 21.992 Euro bzw. 6 Euro je Einwohner.

Im Jahr 2023 führten die Ausgaben der 50 Jahres Feier des Gemeindewappens, Blumenkranzspenden sowie Verpflegungskosten bei Begräbnissen zu den höheren Repräsentationsausgaben von 8.343 Euro.

Die Gemeinde bezeichnete im Jahr eine Auszahlung aus den Repräsentationsmitteln in Höhe von 200 Euro als Spende. Diese kam im Zuge einer Dienstbesprechung von externen Teilnehmern im neuen Gemeindezentrum zustande. Der Veranstalter der Dienstbesprechung bezahlte eine Saalmiete in Höhe von 350 Euro.

Kleinere Spenden sind nach ihrer Art den Verfügungsmitteln zuzuschreiben. Gewährungen geldwerter Zuwendungen, die zu keiner Gegenleistung verpflichten, sowie Förderungen bis zu einem Betrag von jeweils 0,05 % der Einzahlungen der laufenden Geschäftstätigkeit gemäß dem Gemeindevoranschlag des laufenden Haushaltsjahres, jedenfalls aber bis zu einem Betrag von 500 Euro, höchstens jedoch bis 2.000 Euro, bedingen einer Zustimmung des Gemeindevorstands.

Die Gemeinde hat darauf zu achten, Zuwendungen vom zuständigen Gemeindeorgan genehmigen zu lassen.

Für die im Rahmen der Verfügungsmittel der Jahre 2022 bis 2024 getätigten Auszahlungen wären in den Voranschlägen Ausgabenansätze zur Verfügung gestanden (zB Werbeeinschaltungen etc.).

Auszahlungen, die von der Art nach anderen Voranschlagsstellen zugeordnet werden können (zB Maßnahmen zur Förderung des Fremdenverkehrs), sind auf den dafür vorgesehenen Kostenstellen zu veranschlagen und zu verrechnen.

Im Prüfungszeitraum verwendete der Bürgermeister zum Kauf von Nahversorgungsgutscheinen Gelder aus den Verfügungsmitteln. Für die Gutscheine, sowohl für ausgegebene als auch für eingelöste Gutscheine, lag ein Verwendungsnachweis vor.

Prüfungsausschuss

Im Prüfungszeitraum traf sich der Prüfungsausschuss zu den notwendigen 5 Sitzungen und entsprach somit den Vorgaben der Oö. GemO 1990.

Der Prüfungsausschuss ist die wichtigste gemeindeinterne Prüfungsinstanz und die Themen waren sehr vielfältig, mit denen sich der Prüfungsausschuss der Gemeinde Katsdorf auseinandersetzte.

Sitzungsgeld

Eine Sitzungsgeldverordnung hat der Gemeinderat zuletzt im November 2010 erlassen. Für eine Sitzung des Gemeinderats, Gemeindevorstands und des Prüfungsausschusses beträgt das Sitzungsgeld 2 % und für den Obmann bzw. Obmann-Stellvertreter eines Ausschusses 3 % des Bezugs des Bürgermeisters. Die Höhe der Sitzungsgelder lag im Rahmen der vorgesehenen Prozentsätze.

Investitionen

In der investiven Gebarung¹¹ tätigte die Gemeinde im Prüfungszeitraum Auszahlungen von insgesamt rund 7,5 Mio. Euro¹². Die Auszahlungen verteilten sich auf folgende Bereiche bzw. Projekte:

- Neubau Krabbelstube mit 3.033.118 Euro (40 %)
- Wasserversorgung mit 1.435.984 Euro (19 %)
- Straßenbauten mit 946.031 Euro (13 %)
- Abwasserbeseitigung mit 422.442 Euro (6 %)
- Gemeindezentrum „im Hof“ mit 401.011 Euro (5 %)
- Naherholungsflächen und Motorikpark mit 206.520 Euro (3 %)
- Ortsbeleuchtung mit 193.626 Euro (3 %)
- „Mühlviertler Genusswerkstätte“ mit 183.355 Euro (2 %)
- Sanierung der Gebäude beider Sportanlagen mit 120.860 Euro (2 %)
- Neugestaltung der Gartenanlage des Kindergartens mit 117.330 Euro (2 %)
- PV-Anlage mit 105.928 Euro (1 %)
- Schulbaumaßnahmen der Volksschule mit 96.100 Euro (1 %)
- Sanierung des alten Gemeindeamts mit 94.527 Euro (1 %)
- Ortskernbelebung mit 83.400 Euro (1 %)
- Feuerwehr mit 51.072 Euro, Park & Ride mit 12.880 Euro und Bauhoffahrzeug mit 4.580 Euro (insgesamt 1 %)

Den Großteil der Auszahlungen band der Neubau der Krabbelstube und die Errichtung eines Hochbehälters. Die Gemeinde führte überschüssige Mittel aus verschiedenen Vorhaben (zB Gemeindezentrum, Straßenbauten) an die allgemeine bzw. zweckgebundene Haushaltsrücklage zurück.

Den Investitionen standen in den Jahren 2022 bis 2024 nachfolgende Einzahlungen von insgesamt rund 7,4 Mio. Euro¹³ gegenüber:

- Bedarfszuweisungen und Landeszuschüsse von insgesamt 3.060.678 Euro
- Rücklagenentnahmen aus den allgemeinen und zweckgebunden Haushaltsrücklagen 2.319.850 Euro
- Interessenten-, Aufschließungs- und Infrastrukturkostenbeiträge von 668.087 Euro
- Darlehen von 431.752 Euro
- Förderungen von 248.110 Euro (Leader, KPC-Digitalisierung, Einsparcontracting)
- Eigenmittel in Form von Beiträgen aus der operativen Gebarung von 233.876 Euro
- Verwendung der KIG 2020/2023 – Mittel von 217.548 Euro
- Fördermittel des Bundes 195.278 Euro

Da einige Vorhaben aus dem Zeitraum vor dem Prüfungszeitraum noch nicht ausfinanziert waren bzw. neue Vorhaben schon eine Finanzierung erfuhren, lässt sich der Saldo von 133.584 Euro erklären.

¹¹ Werte Nachweis der Investitionstätigkeit

¹² ohne sonstige Investitionen (Code 2), Vorhabencode 5 und mit Zuführungen an allgemeine Rücklagen

¹³ Werte mit Zuführungen aus der allgemeinen Rücklage

Die folgende Tabelle zeigt jene Vorhaben, bei denen zum Ende des Haushaltsjahrs 2024 ein Überschuss oder Fehlbetrag ausgewiesen war, mit Anmerkungen zur geplanten Ausfinanzierung bzw. zur Verwendung des ausgewiesenen Überschusses:

Vorhaben	Fehlbetrag/ Überschuss	geplante Finanzierung der Fehlbeträge bzw. weitere Verwendung der Überschüsse
Krabbelstubenneubau	-682.203 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellten Subventionen
Projekt Ortskernbelebung	-77.000 Euro	Bedeckung mit Beiträgen von anderen Gemeinden und in Aussicht gestellten Förderungen
Naherholungsflächen	-74.361 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellter Leaderförderung und KIG-Mittel 2023
PV-Anlagen	-72.928 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellter KIG-Mittel 2023 und einer Förderung
Straßenbeleuchtung	-57.708 Euro	Bedeckung mit allgemeinen Haushaltsrücklagen
Sanierung Motorikpark	-42.664 Euro	Bedeckung mit in Aussicht gestellten Subventionen
Ankauf Bauhoffahrzeug	13.650 Euro	Zur Finanzierung für das Jahr 2025

Die investive Gebarung bzw. die investiven Einzelvorhaben befanden sich in diesem Zeitraum in einem finanziell geordneten Zustand. Die Gemeinde wickelte im Rahmen dieser Investitionstätigkeit verschiedene Maßnahmen ab, die teilweise abgeschlossen sind.

Die Förderquote nach dem Projektfonds der „Gemeindefinanzierung Neu“ lag für das Jahr 2025 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 50.000 Euro bei 73 %.

Investitionsvorschau

Unter dem Nachweis der Investitionstätigkeit sind in den Jahren 2025 bis 2029 Auszahlungen von insgesamt 1.904.300 Euro vorgesehen.

Die veranschlagten Gesamtausgaben betreffen vor allem:

- Infrastrukturmaßnahmen (Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Straßenbau) insgesamt 680.000 Euro
- Park & Ride - Anlage 329.600 Euro
- Fahrzeug für die Freiwillige Feuerwehr Lungitz (KLF) 238.600 und für alle Feuerwehren Einsatzbekleidungen 4.000 Euro
- Löschwasserbehälter 120.000 Euro

Auch die Fertigstellung des Vorhabens Neubau Krabbelstube (532.100 Euro) ist in den Gesamtausgaben enthalten.

Feststellungen zu einzelnen Vorhaben

Nachnutzung der Landwirtschaftlichen Berufs- und Fachschule (LBFS)

Im Jahr 2017 erwarb die Gemeinde Katsdorf den Grund samt Objekt LBFS laut Vertrag um 900.000 Euro. Die Gesamtkosten für den Vierkanter beliefen sich auf 943.362 Euro. Dafür erhielt sie eine Bedarfszuweisung (BZ) in Höhe von 700.000 Euro. Somit verblieb bei der Gemeinde ein Eigenanteil von 243.362 Euro. Das Vorhaben war im Rechnungsabschluss 2019 im außerordentlichen Haushalt zu ersehen.

Die Gemeinde beauftragte einen Rechtsanwalt mit der Vergabe der Baumaßnahmen an einen Totalübernehmer. Für diesen leistete die Gemeinde einen Pauschalbetrag in Höhe von 12.000 Euro. Dieser holte 3 Angebote ein. Der Bestbieter kam anhand entsprechender Zuschlagskriterien zum Zug. Ein Angebotsleger konnte die Mindestanforderungen nicht erfüllen. Es folgte

ein Architektenwettbewerb. Der Planer des Siegerprojekts sah vor, den Großteil der Grundstruktur zu erhalten, musste aber den südlichen Teil neu aufbauen, weil die erforderliche Raumhöhe und Raumtiefe nicht gegeben waren.

Das Objekt sollte die Gemeindeverwaltung, einen Mehrzwecksaal, die Krabbelstube (jetzt eine privat geführte Schule), Wohnungen, einen Gastronomiebereich samt Hofladen und die Genusswerkstätte beherbergen. Den bestehenden Turnsaal ließ die Gemeinde generalsanieren. Ein Trakt war für einen externen sozialen Rechtsträger, für betreute Wohnungen, vorgesehen. Mit diesem vereinbarte die Gemeinde einen Kostenersatz für die Nutzung.

Das Vorhaben fand in den Rechenwerken nach VRV 1997 (bis 2019) sowie nach VRV 2015 (ab 2020) Niederschlag.

Die Auszahlungen verteilten sich wie folgt:

- Planungskosten 8.672 Euro
- Allgemeinkosten 50.014 Euro
- Gemeindeamt 1.300.096 Euro
- Mutterberatung 195.484 Euro
- Mehrzwecksaal 1.718.812 Euro
- Musikproberäume 271.195 Euro
- Gebäudesanierung Turnsaal 969.477 Euro
- Gebäudesanierung Projekt Hofladen 1.112.572 Euro
- Gewerbeflächen und Krabbelstube 728.726 Euro
- Wohnungen 572.216 Euro

Die Gesamtauszahlungen betragen 7.402.506 Euro. In den Auszahlungen mit einem negativen Vorzeichen ersichtlich sind auch Gutschriften verschiedener Firmen in Höhe von 104.555 Euro.

Im Gegenzug erhielt die Gemeinde von verschiedenen Stellen Förderungen in Höhe von 1.894.474 Euro, die sich wie folgt aufteilen:

- Landesbeiträge für die Krabbelstube, Turnsaal und die Außengestaltung des Gemeindezentrums insgesamt 192.780 Euro
- Bedarfszuweisungen für die Nachnutzung und die Krabbelstuben gesamt 1.475.000 Euro
- Investitionszuschüsse für eine Krabbelstubengruppe und die PV-Anlage insgesamt 45.283 Euro
- Leader-Förderung und DOSTE für den Hofladen insgesamt 109.872 Euro
- Bundesförderung für die E-Ladeinfrastruktur 2.030 Euro
- KPC-Mittel für die thermische Gebäudesanierung und energieeffizienter Neubauweise insgesamt 69.509 Euro

Auch verwendete die Gemeinde Mittel aus dem „Gemeinde Covid 19 – Paket“ und KIP 2020 in Höhe von insgesamt 460.285 Euro. Die Zuweisungen aus der allgemeinen Haushaltsrücklage summierten sich auf 2.806.953 Euro. Für die restliche Finanzierung nahm die Gemeinde ein Darlehen in Höhe von 2.223.332 Euro auf.

Eine Zusammenstellung der Kosten legte die Gemeinde den Anträgen bei den verschiedenen Förderstellen bei. Auch der Prüfungsausschuss befasste sich mit der Gesamtkostenabrechnung in einer Sitzung.

Das gesamte Vorhaben wickelte die Gemeinde ordnungsgemäß in der investiven Gebarung ab.

Ankauf E-Bauhoffahrzeuge

Der Gemeindevorstand beschloss im Jahr 2023 den Ankauf eines E-Fahrzeugs für die Wasserversorgung als auch eine Ersatzbeschaffung für den Pritschenwagen, da kostenintensive Reparaturen anstanden. Die entsprechenden Finanzierungspläne für die beiden Bauhoffahrzeuge beschloss der Gemeinderat am 20. Juni 2024.

Für die täglichen Fahrten zu den Einrichtungen der Wasserversorgung erwarb die Gemeinde für den Wasserwart ein Elektroauto. Dafür holte sie 5 Angebote ein, wobei das preislich zweitbeste Angebot zum Zug kam. Die Gesamtkosten laut Angebot beliefen sich auf 47.763 Euro. Die Gemeinde bedeckte die Auszahlungen mit BZ – Mitteln (36.000 Euro) und Eigenmitteln der Gemeinde (11.763 Euro). Die Gesamtkosten laut Angebot beliefen sich auf 47.763 Euro. Als Ersatzbeschaffung für den Pritschenwagen holte die Gemeinde ebenso 5 Angebote für einen Elektropritschenwagen ein, wobei wiederum das preislich zweitbeste Angebot in Höhe von 57.504 Euro zum Zug kam. Die Gemeinde begründete ihre Entscheidung mit der höheren Nutzlast und der erhöhten Batterieleistung und bezeichneten diesen Anbieter als Bestbieter. Die konkreten Zuschlagskriterien waren im Protokoll des Gemeinderats nicht ersichtlich. Auch die Liste mit den Angebotsvergleichen enthielt keine Zuschlagskriterien. Die Eigenmittel der Gemeinde belaufen sich auf 16.004 Euro. Der Restbetrag wird mit Fördermitteln (KIG – Mittel, E-Mobilitätsbonus) finanziert. Beide Fahrzeuge waren unter „Ankauf Bauhoffahrzeuge“ als investive Einzelvorhaben verbucht. Die Pritsche war zum Prüfungszeitpunkt noch nicht Teil des Bauhoffuhrparks und wird im Laufe des Jahres 2025 erwartet.

Das Bestbieterprinzip bedeutet, dass das technisch und wirtschaftlich günstigste Angebot ausgewählt wird. Es werden neben dem Preis auch andere Kriterien, wie etwa die Qualität oder die Nachhaltigkeit eines Produktes herangezogen.

Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde bei einer Vergabe nach dem Bestbieterprinzip nach Zuschlagskriterien gewichten.

Zubau Volksschule

Da der Bedarf einer zusätzlichen Klasse ab dem Schuljahr 2023/2024 gegeben war, beschloss der Gemeinderat am 7. Juli 2023 Umbaumaßnahmen durchzuführen. Dafür war die Entfernung einer Mauer notwendig. Diese Arbeiten führte der Schulwart mit Hilfe der Bauhofmitarbeiter in Eigenregie durch. Für den neu benötigten Boden, eine Tür, die Beleuchtung, Malerarbeiten und das Komplementieren der Rasterdecke holte die Gemeinde Angebote in Höhe von insgesamt 18.168 Euro ein. Zusätzlich mussten eine komplette Klassenausstattung, Ergänzungen im Konferenzzimmer und Garderoben angekauft werden. Für 5 Klassen erwarb die Gemeinde im Jahr 2022 eine interaktive Ausstattung. Die restlichen Klassen stattete die Gemeinde im Zuge der Umbaumaßnahmen mit Whiteboards aus. Das Angebot für 4 Klassen belief sich auf 30.570 Euro.

Angebote holte die Gemeinde von den Firmen ein, die die vorangegangenen Klassen einrichteten, um ein einheitliches Mobiliar zu wahren. Für den Ankauf der Whiteboards holte die Gemeinde Angebote von anderen Anbietern ein, wobei der Billigstbieter zum Zug kam.

Die Sanierung des in die Jahre gekommenen Zugangs im Eingangsbereich erfolgte im Rahmen der Umbaumaßnahmen. Es lag ein Angebot in Höhe von 7.200 Euro aus dem Vorjahr vor.

Auch wenn eine Direktvergabe gemäß Bundesvergabegesetz 2018 zulässig war, sollte die Gemeinde künftig mindestens 3 Vergleichsangebote aufgrund der Gebarungsgrundsätze einholen.

Die Gemeinde sollte die Gebarungsgrundsätze beachten und im Sinne der Wirtschaftlichkeit mehrere Vergleichsangebote einholen.

Die Gesamtausgaben des Vorhabens „Schulbaumaßnahmen Volksschule Katsdorf“ beliefen sich auf 96.100 Euro. Die Gemeinde finanzierte die Schulbaumaßnahmen durch Landesbeiträge (31.400 Euro), Bedarfszuweisungen (26.400 Euro) und Eigenmittel der Gemeinde (38.300 Euro).

Allgemein ist zur Thematik Aufbewahrung von Angeboten anzumerken, dass – auch wenn nach dem Vergaberecht in der Direktvergabe, die nicht zum Zug gekommenen Angebote keiner Aufbewahrungsfrist unterliegen – die Gemeinde alle eingeholten Angebote zwecks der Nachvollziehbarkeit aufbewahren sollte. Eine entsprechende Dokumentation ist unumgänglich.

Schlussbemerkung

Die Gemeinde Katsdorf gewährte im Rahmen der Gebarungsprüfung Einsichtnahme in alle erforderlichen Unterlagen und erteilte die gewünschten Auskünfte.

Für die konstruktive Unterstützung bei der Durchführung der Prüfung wird dem Bürgermeister und den Gemeindebediensteten ein besonderer Dank ausgesprochen.

Die Schlusspräsentation des gegenständlichen Prüfungsberichts fand am 14. April 2026 statt. Dabei brachten die Prüfungsorgane dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten sowie dem Amtsleiter, dem Finanzleiter und der Bauamtsleiterin der Gemeinde Katsdorf die darin getroffenen Prüfungsfeststellungen zur Kenntnis.

Der Bezirkshauptmann

Ing. Mag. Werner Kreisl